

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

8.4.1941 (No. 13)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941	Ausgegeben in Straßburg, am 8. April 1941	Nr. 13
------	---	--------

Inhalt

	Seite
Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Oktober 1940 über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Straßenvärter und Straßenhilfsarbeiter im Elsaß vom 25. Februar 1941	244
Verordnung über Zulagen für Auswärtsarbeiten im Metallhandwerk einschließlich des Kraftfahrzeughandwerks, des Elektrohandwerks und sämtlicher Betriebe des Zentralheizungs- und Lüftungsbauwes vom 5. März 1941	245
Vierte Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 10. März 1941	247
Verordnung über die Festsetzung von Erziehungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge im Elsaß vom 10. März 1941	276
Verordnung über die Lohnzahlung an Feiertagen in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 21. März 1941	280
Verordnung über die Abwicklung der Kompensationskassen für Familienzulagen im Elsaß vom 24. März 1941	281

Bitte beachten!

Die Einbanddecke mit dem zeitlichen und sachlichen Inhaltsverzeichnis für das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Jahrgang 1940, wird Mitte April vom Verlag der „Straßburger Neueste Nachrichten“ ausgeliefert werden.

Vorbestellungen sind an den Verlag zu richten.

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2.10 für das Vierteljahr zusätzlich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0.10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0.20 für jedes Stück.



Verordnung

zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Oktober 1940 über die vorläufige Regelung der Dienstverhältnisse der Straßentwärtter und Straßenhilfsarbeiter im Elsaß vom 25. Februar 1941

§ 1

Die obengenannte Verordnung vom 28. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 17/1940, Seite 293 ff) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 erhält folgenden Zusatz:

- (6) Gefolgschaftsmitglieder, die bereits am 28. Oktober 1940 im öffentlichen Dienst tätig waren, erhalten, solange sie eine der bisherigen Arbeit gleichzubewertende Arbeit verrichten, zu den nach der Verordnung zustehenden Gesamtbezügen eine Ausgleichszulage bis zur Erreichung der laufenden Bruttogehältsbezüge, die spätestens am 28. Oktober 1940 gewährt wurden.

2. § 6 der Verordnung (Kinderzulagen) erhält folgende Fassung:

- (1) Neben dem Lohn (§§ 4, 5, 7—10) und den Krankenbezügen (§ 12) werden Kinderzuschläge entsprechend der Zahl der nach § 12 A.D. zu berücksichtigenden Kinder gewährt.
- (2) Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr:
- 20,— *R.M.* je Monat, wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind,
4,60 *R.M.* je Woche, wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind.

Diese Sätze vermindern sich

auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht,

auf drei Viertel, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

- (3) Wenn die Dienstordnung oder der Arbeitsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, bleiben bei Durchführung des Abs. 2 Abweichungen der tatsächlichen Wochenarbeitsleistung von der vereinbarten oder angeordneten regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung außer Betracht.
- (4) Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag von 0,65 *R.M.* gewährt. Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

- (5) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40,— *R.M.* monatlich haben.

Verzögert sich der Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht über das vollendete vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so verlängert sich die Altersgrenze in Satz 1 für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

- (6) Die Nummer 67 bis 70 a der Reichsbesoldungsvorschriften finden insoweit Anwendung, als die Tarif- oder Gemeinsame Dienstordnung nicht etwas anderes bestimmt.
- (7) Die Dienstordnung kann für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und nicht mindestens monatlich 40,— *R.M.* eigenes Einkommen haben, die Gewährung des Kinderzuschlages ohne Rücksicht auf das Lebensalter vorsehen.
- (8) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung des Lohnes für Mehrarbeit (§ 7 Abs. 1) und für Überstunden (§ 7 Abs. 2), sowie bei der Berechnung von Zuschlägen und Zulagen, die in Teilen des Lohnes festgesetzt werden, außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Gebührens- und Prämienlohnes.

3. Die Verordnung wird durch einen § 7a (Dienstzeitzulagen) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Die Gefolgschaftsmitglieder erhalten nach einer Dienstzeit von bestimmten Dienstjahren Dienstzeitzulagen.

Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in dem das Gefolgschaftsmitglied die Dienstzeit (§ 7 A.D.) vollendet. Im übrigen erfolgt die Regelung nach den in der Gemeinsamen Dienstordnung festgelegten Sätzen.“

4. § 15 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Dazu tritt, wenn bis zum Ende des Kalenderjahres	
das . . . Dienstjahr vollendet ist	ein Zusatzurlaub von insgesamt:
5. Dienstjahr	2 Arbeitstagen
10. „	3 „
15. „	4 „

Die Dienstzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres bleibt bei der Zählung der Dienstjahre unberücksichtigt.“

5. § 18 wird wie folgt ergänzt:

(3) die Kündigungsfrist erhöht sich auf 4 Wochen nach einer Dienstzeit von einem Jahr. Sie beginnt mit dem auf den Kündigungstag folgenden Tag. Nach Kündigung des Dienstverhältnisses ist dem Gefolgschaftsmitglied auf Verlangen ein halber Tag zum Auffuchen einer anderen Arbeitsstelle freizugeben. Ist dem Gefolgschaftsmitglied aus einem nicht von ihm zu

vertretenden Grunde gekündigt worden, so wird der volle Arbeitsverdienst für den halben Tag weitergezahlt. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern tritt an Stelle des halben Tages ein ganzer Tag.

6. Soweit in der Verordnung eine Regelung durch Dienstordnung vorgesehen ist, hat sie entsprechend der Gemeinsamen Dienstordnung (GDD.) für Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter vom 26. Oktober 1939 (Reichsministerialblatt Seite 2495) in der jeweiligen Fassung zu erfolgen.

7. Ausnahmen von der Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragte Stelle zugelassen oder angeordnet werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 25. Februar 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Köhler.

Verordnung

über Zulagen für Auswärtsarbeiten im Metallhandwerk einschließlich des Kraftfahrzeughandwerks, des Elektrohandwerks und sämtlicher Betriebe des Zentralheizungs- und Lüftungsbaues vom 5. März 1941

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder des Metallhandwerks, des Kraftfahrzeughandwerks, des Elektrohandwerks und der Betriebe des Zentralheizungs- und Lüftungsbaues, die von ihrem Betrieb auf eine auswärtige Arbeitsstelle entsandt werden.

Die Verordnung gilt nicht für die Beschäftigten, die für eine bestimmte Arbeitsstelle außerhalb des Betriebes eingestellt sind.

§ 2

Wegegeld

Bei allen Auswärtsarbeiten, zu denen ein Gefolgschaftsmitglied vom Betriebe entsandt wird, ist das

Fahrgeld zu ersetzen und die Wegezeit als einfache Arbeitszeit zu vergüten.

Für Auswärtsarbeiten, welche vom Wohnort aus aufgesucht werden, ist zu bezahlen:

a) das Fahrgeld, soweit besondere Fahrkosten entstehen,

b) die Wegezeit, soweit der Weg zur Arbeitsstelle länger als der Weg zum Betrieb ist.

Benützt das Gefolgschaftsmitglied ein eigenes Fahrzeug, so ist für die Fahrgeldentschädigung der Fahrpreis der Eisenbahn 3. Klasse oder der sonst üblichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel und für die Wegezeitberechnung die Fahrzeit der in Betracht kommenden Verkehrsmittel zugrunde zu legen. Beim Fehlen regelmäßiger Verkehrsmittel sind für den Kilometer mindestens 4 Pf. zu vergüten.

§ 3

Auswärtszulagen

Im übrigen werden für Arbeiten außerhalb des Betriebes folgende Zulagen gewährt:

- a) bei Arbeiten in einer Entfernung von 5—10 km von der Ortsgrenze (Bebauungsgrenze) täglich 1,— *R.M.*
- b) bei Arbeiten in einer Entfernung von mehr als 10 km von der Ortsgrenze (Bebauungsgrenze), wenn Übernachtung nicht erforderlich ist:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| für Verheiratete | täglich: 2,— <i>R.M.</i> |
| für Ledige | „ 1,70 „ |
- c) bei Entfernungen, welche eine Übernachtung erforderlich machen:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| für Verheiratete | täglich: 4,— <i>R.M.</i> |
| für Ledige | „ 3,— „ |
- d) Am Tage der Rückreise wird, wenn die Reise mehr als 8 Stunden in Anspruch nimmt, die volle, bei weniger als 8 Stunden die halbe Auswärtszulage vergütet.

Eine Auswärtszulage darf nicht gezahlt werden:

- a) für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
- b) für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen die Arbeit ganz oder teilweise versäumt,
- c) bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

Wird dem Gefolgschaftsmitglied vom Betrieb Pflege gewährt, so ist ihm hierfür ein angemessener Satz in Anrechnung zu bringen. Bei Gewährung von freier Unterkunft verringert sich die Auslösung um 1,— *R.M.* pro Tag.

Strasbourg, den 5. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 4

Rückbeförderung
in besonderen Fällen

Wird ein Gefolgschaftsmitglied bei einer Auswärtsarbeit infolge von Krankheit oder infolge eines Betriebsunfalles arbeitsunfähig, so hat der Unternehmer unverzüglich für die kostenfreie Heimbeförderung des Erkrankten bzw. Verletzten Sorge zu tragen.

Entsprechendes gilt, wenn der Gefolgschaftsangehörige bei einer Auswärtsarbeit infolge Betriebsunfalles stirbt.

§ 5

Höchstsätze

Die in den §§ 2—4 genannten Entschädigungen sind Höchstsätze und dürfen nicht überschritten werden.

§ 6

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, zulassen.

§ 7

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vierte Verordnung
über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 10. März 1941

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Allgemeines	247
II. Lohnordnung für die Apotheken	248
III. " " das Hilfspersonal der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten und Heilpraktiker	249
IV. " " die Lichtspieltheater	252
V. " " die in Gaststätten beschäftigten Musiker und Kapellmeister	253
VI. " " das Töpfergewerbe und die Steinzeugindustrie	255
VII. " " das Zentralheizungsgewerbe	256
VIII. " " das Zahntechnikerhandwerk	257
IX. " " die Betriebe der Holzschuhindustrie und des Holzschuhmacherhandwerks	258
X. " " die Betriebe der Bürstenindustrie und des Bürstenmacherhandwerks	258
XI. " " das Konditorenhandwerk	259
XII. " " die Sauerkrautfabriken und Gurkeineinlegereien	259
XIII. " " die wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbe	260
XIV. " " das Parlettlegergewerbe	262
XV. " " das Kraftfahrzeughandwerk, das Garagen- und Tankstellengewerbe	264
XVI. " " das Möbeltransport-, Expeditions- und Fuhrergewerbe	267
XVII. " " Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in der privaten Wirtschaft, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe, einschließlich der Auskäufer	270
XVIII. " " die Hausgehilfen	273
XIX. Ergänzung der Lohnordnungen für die Sägeindustrie und das Holzgewerbe	274
XX. " " Lohnordnung für das Schornsteinfegerhandwerk	274
XXI. " " Lohnordnung für das private Bewachungsgewerbe	274
XXII. Schlußbestimmungen	275

Um die Löhne und Gehälter auf den gebotenen Stand zu bringen, wird für das Elsaß in den nachstehenden Gewerben und Berufsgruppen verordnet was folgt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Für die in den Abschnitten II bis XVIII erfaßten Gewerbe und Berufsgruppen gilt der Abschnitt I,

§§ 1 bis 5, 7, 9 und 10 der „Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940“ (Verordnungsblatt 9/1940 Seite 98 und 99), soweit in den nachstehenden Lohnordnungen nichts anderes bestimmt ist.

Lohnordnung für die Apotheken

§ 2

Geltungsbereich

Die Lohnordnung gilt für die pharmazeutischen und sonstigen Angestellten, sowie für Hilfsarbeiter in Apotheken. Auf Verwalter finden die Bestimmungen des § 3 (Arbeitszeit) keine Anwendung. Auf Angestellte, die entweder weniger als 25 Stunden in der Woche oder kürzere Zeit als einen Monat beschäftigt sind, findet die Lohnordnung keine Anwendung.

§ 3

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit für die pharmazeutischen Angestellten beträgt 50 Stunden in der siebentägigen Arbeitswoche. Diesen Angestellten ist mindestens ein halber freier Werktag in der Woche zu gewähren. Fällt in die Woche ein Feiertag, so gilt der auf diesen Wochenfeiertag fallende halbe freie Werktag als abgegolten, wenn der Angestellte an diesem Feiertage ganz frei hat.

Der mit den besonderen Aufgaben der Apotheke gewöhnlich verbundene Sonntags- und Nachtdienst ist nach folgender Maßgabe zu leisten:

a) Sonntagsdienst

1. In Orten mit einer Apotheke ist Dienst an jedem zweiten Sonntag und Feiertag zu leisten;
2. in Orten mit zwei, vier und fünf Apotheken ist von je vier Sonntagen und Feiertagen an einem ganzen und einem halben Tag Dienst zu leisten;
3. in Orten mit drei, sechs und mehr Apotheken ist von je sechs Sonntagen und Feiertagen an einem ganzen Tag und zwei halben Tagen Dienst zu leisten; ist der ganztägige Sonntagszuschlag der Apotheken durchgeführt, so ist an einem ganzen und einem halben Tag Dienst zu leisten.

b) Nachtdienst

1. in Orten mit einer Apotheke ist jede zweite Nacht Dienstbereitschaft;
2. in Orten mit zwei, vier und fünf Apotheken ist jede vierte Nacht Dienstbereitschaft;
3. in Orten mit drei, sechs und mehr Apotheken ist jede sechste Nacht Dienstbereitschaft.

Die nach Absatz 1 zu gewährende Freizeit gilt als Ausgleich für den Sonntagsdienst, wenn nicht öfters als an jedem zweiten Sonn- und Festtag mehr als 6 Stunden Dienst zu leisten ist.

§ 4

Regelung der Bezüge

A. Pharmazeutische Angestellte

Für die Entlohnung der pharmazeutischen Angestellten gilt folgendes:

I. Lohngruppen:

- a) Gruppe I = Assistenten mit mehr als fünf Dienstjahren nach der Bestallung;
- b) Gruppe II = Assistenten mit weniger als fünf Dienstjahren nach der Bestallung;
- c) Gruppe III = Assistenten nach bestandener Vorprüfung (Stage).

II. Ortsklassen:

Für die pharmazeutischen Angestellten gilt folgende Ortsklasseneinteilung:

- Ortsklasse A: Straßburg, Kolmar, Mülhausen.
Ortsklasse B: alle Orte über 3.000 Einwohner.
Ortsklasse C: alle übrigen Orte.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung von 1936 maßgebend.

III. Lohnabelle:

(für die 50-stündige Arbeitswoche)

	Ortsklassen		
	A	B	C
	in <i>R.M.</i> monatlich		
Gruppe I	335	305	285
Gruppe II	300	280	255
Gruppe III	160	150	140

B. Nichtpharmazeutische Angestellte und Hilfsarbeiter

Die nichtpharmazeutischen Angestellten werden nach der Lohnordnung für Angestellte und Hilfsarbeiter im Groß- und Einzelhandel (Verordnungsblatt 9/1940 — Seite 120) entlohnt.

Für die Hilfsarbeiter und Ausläufer gelten die im nachfolgenden § 66 — VI Ziffer a und b vorgesehene Lohnsätze.

§ 5

Mehrarbeits- und Nachtdienstentschädigung

Abweichend von der Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 10/1940 — Seite 145) sind an die pharmazeutischen Angestellten Mehrarbeits- (Überstunden-) zuschläge nur für die 101. und die folgenden Arbeitsstunden, die innerhalb einer Doppelwoche geleistet werden, zu vergüten. Der Bruttostundenverdienst beträgt ein Zweihundertstel des Monatsbruttogehalts.

Ferner ist diesen Angestellten jeder Nachtdienst, der die festgesetzte Norm übersteigt, mit dem Werte von je drei Überstunden abzugelten.

Abschnitt III

Lohnordnung

für das Hilfspersonal der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Dentisten und Heilpraktiker

§ 6

Geltungsbereich

Die Lohnordnung gilt für die bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Dentisten und Heilpraktikern beschäftigten Hilfskräfte, insbesondere für

Sprechstundenhilfen, technische Assistentinnen (Assistenten), Zahntechniker (innen), angestellte Dentisten (innen) und Assistenz Zahnärzte (innen), Kranken- und Säuglingschwestern, Krankenpfleger, Kranken- und Säuglingsgymnastinnen, Masseur (Masseurinnen) und kaufmännische Angestellte,

soweit die Tätigkeit nicht überwiegend in einem Sanatorium, einer Privatklinik oder einem sonstigen Anstaltsbetrieb ausgeübt wird.

§ 7

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit kann bis zu 51 Stunden, für Jugendliche bis zu 48 Stunden, wöchentlich festgesetzt werden.
2. Die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen
 - a) für Röntgenassistentinnen (Assistenten), auch soweit sie gleichzeitig im Laboratoriumsdienst beschäftigt sind, täglich $7\frac{1}{2}$ Stunden und wöchentlich 42 Stunden,
 - b) für die im Laboratoriumsdienst beschäftigten technischen Assistentinnen (Assistenten) täglich 8 Stunden und wöchentlich 45 Stunden nicht überschreiten. Die tägliche Arbeitszeit muß durch mindestens 2 Stunden Pause unterbrochen sein.
3. Röntgenassistentinnen (Assistenten), die mit ganz-tägigen Arbeiten im Radiumbetrieb beschäftigt sind, ist außer dem Sonntag noch ein halber Tag in der Woche dienstfrei zu geben.
4. Im Radiumbetrieb voll (ganztägig) beschäftigte Personen dürfen zu Dienstleistungen außerhalb des Radiumbetriebes oder zu Nachtdienst nicht herangezogen werden.

§ 8

Mehrarbeit

Abweichend von der Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 10, S. 145) gilt als Mehrarbeit — ausgenommen für Jugendliche — die über die 102. Stunde in der Doppelwoche geleistete Arbeit.

Für die Berechnung der Zuschläge beträgt der Bruttostundenverdienst $1/200$. des Monatsbruttogehaltes.

§ 9

Gehaltsbezüge

Für die Entlohnung gilt folgendes:

I. Lohngruppen und Tätigkeitsmerkmale:

1. Sprechstundenhilfen:
 - a) Lernende Helferinnen, die im 1. Jahr der Berufstätigkeit mit allen einschlägigen Arbeiten einschließlich der Buchführung beschäftigt werden.
 - b) Angelernte Helferinnen nach einjähriger Berufstätigkeit, die während der Sprechstunde den Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Dentisten oder Heilpraktiker durch Handreichungen unterstützen und mit den allgemeinen büromäßigen Arbeiten vertraut sein müssen.
 - c) Angelernte Helferinnen mit besonders gehobener Tätigkeit, die nach einer mindestens 5jährigen Berufstätigkeit mit allen vorkommenden Arbeiten einschließlich der gesamten Buchführung, Rechnungsstellung, Krankenkassenabrechnung usw. sowie mit allen Berrichtungen im Sprechzimmer vertraut sind.
2. Technische Assistentinnen (Assistenten) mit staatlicher Anerkennung,
3. Dentistenpraktikanten (innen),
4. Zahntechniker (innen) mit Gesellenprüfung,
5. Dentistenassistenten (innen) technisch tätig,
6. Dentisten (innen),
 - a) mit staatlicher Anerkennung,
 - b) ohne staatliche Anerkennung,
7. Assistenz Zahnärzte (innen),
8. Kranken- und Säuglingschwestern und Krankenpfleger,
9. Masseur (Masseurinnen)
 - a) mit staatlicher Anerkennung,
 - b) ohne staatliche Anerkennung,
10. Kranken- und Säuglingsgymnastinnen, die eine zweijährige Ausbildung in der Kranken- bzw. Säuglingsgymnastik nachweisen können.
11. Kaufmännische Angestellte, die lediglich mit Büroarbeit beschäftigt werden.

II. Ortsklassen:

Es gilt folgende Ortsklasseneinteilung:

- Ortsklasse A: Straßburg, Kolmar, Mülhausen;
 Ortsklasse B: alle Orte über 3000 Einwohner;
 Ortsklasse C: alle übrigen Orte.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung von 1936 maßgebend.

III. Gehaltstabelle:

	Ortsklassen		
	A	B	C
	R.M. monatlich		
1. Sprechstundenhilfen			
a) lernende	36	33	30
b) angelehrte			
nach 1jähriger Berufstätigkeit	56	53	50
" 3 " "	65	60	55
" 4 " "	75	70	65
" 5 " "	95	90	85
" 7 " "	120	115	110
" 10 " "	145	140	135
c) angelehrte Helferinnen mit besonders gehobener Tätigkeit (§ 9 Ziffer 1 c) erhalten einen Gehaltzuschlag von 10 v. H.			
Helferinnen, welche bei Stellungswechsel ein Arbeitsverhältnis anderer fachlicher Richtung eingehen, erhalten — soweit sie nicht bereits früher eine gleiche Tätigkeit ausgeübt haben — für die Dauer von 3 Monaten 90 v. H. der vorstehenden Gehaltssätze.			
2. Technische Assistentinnen (Assistenten), Kranken- und Säuglingsgymnastinnen:			
im 1. bis 3. Berufsjahr nach abgelegter Prüfung	156	148	135
im 4. bis 6. Berufsjahr nach abgelegter Prüfung	168	160	145
vom 7. Berufsjahr nach abgelegter Prüfung ab	195	180	175
3. Zahntechniker (innen) und Dentistenassistenten (innen), nur techn. tätig:			
im 1. Berufsjahr	90	85	80
nach 1jähriger Berufstätigkeit	120	115	110
" 3 " "	150	140	135
" 5 " "	200	190	180
Bei vorwiegender Beschäftigung mit Metalltechnik ist auf vorstehende Sätze ein Zuschlag von 20 v. H. zu zahlen.			
4. Dentisten (innen) (behandelnd tätig):			
a) im 1. Berufsjahr	150	140	135
nach 1jähriger Berufstätigkeit	185	175	170
" 3 " "	205	195	185
b) Dentisten mit staatlicher Anerkennung unter 25 Jahren erhalten 10 v. H. der vorgenannten Sätze als Zuschlag.			
c) Desgleichen nach Vollendung des 25. Lebensjahres und nach Beendigung einer 4jährigen behandelnden Tätigkeit			
	275	260	240

	Ortsklassen		
	A	B	C
	<i>R.M.</i> monatlich		
5. Assistenzzahnärzte (innen):			
Die ersten 6 Monate des 1. Berufsjahres nach der Approbation	135	126	121
Im 2. Halbjahr des 1. Berufsjahres nach der Approbation	165	154	148
Im 2. Berufsjahr nach der Approbation	205	195	187
" 3. " " " "	220	208	195
" 4. " " " "	240	227	213
" 5. " " " "	260	245	231
vom 6. " " " " ab	275	264	250
Assistenzzahnärzte, die sich in den Spezialgebieten, Chirurgie und Orthopädie ausbilden wollen (vorgeschriebene Ausbildungszeit drei Jahre), erhalten als mindeste Entlohnung 50 v. H. der vorstehenden Sätze.			
6. Kranken- und Säuglingschwestern:			
im 1. und 2. Berufsjahr	115	110	105
nach 2jähriger Berufstätigkeit	130	125	120
" 5 " "	145	140	135
" 10 " "	170	165	160
Kranken- und Säuglingschwestern ohne staatliche Anerkennung erhalten 85 v. H. der vorstehenden Sätze.			
7. Krankenpfleger und Masseure (innen) mit staatlicher Anerkennung:			
im 1. und 2. Berufsjahr	130	125	120
nach 2jähriger Berufstätigkeit	145	140	135
" 5 " "	165	160	155
" 10 " "	195	190	185
Masseure (Masseurinnen) und Krankenpfleger ohne staatliche Anerkennung erhalten 85 v. H. der vorstehenden Sätze.			

8. Kaufmännische Angestellte:

Die Entlohnung erfolgt nach der Lohnordnung für Angestellte und Hilfsarbeiter im Groß- und Einzelhandel vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 9/1940, Seite 120).

Die unter den Ziffern 2, 4 und 5 festgesetzten Gehälter dürfen nur bei Vorliegen besonderer Leistungen durch Gewährung von Leistungszulagen überschritten werden.

Diese Leistungszulagen dürfen folgende Hundertsätze nicht übersteigen:

25 v. H. für die unter Ziffer III 2 aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder

20 v. H. für die unter Ziffer III 4 aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder

10 v. H. für die unter Ziffer III 5 aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder

Zum Gehalt wird verheirateten Dentisten (innen) und Assistenzzahnärzten (innen) eine Sozialzulage von 15,— *R.M.* monatlich gewährt.

Übt ein Gefolgschaftsmitglied mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.

Werden Gefolgschaftsmitglieder nur an Vor- oder Nachmittagen bis zu 4 zusammenhängenden Stunden regelmäßig beschäftigt, so erhalten sie die Hälfte des ihnen bei voller Beschäftigung zustehenden Gehaltes.

Für Kost und Wohnung sind die Sätze des § 160 der Versicherungsordnung, jedoch nicht mehr als 50 v. H. des Gehaltes, in Anrechnung zu bringen.

Lohnordnung für die Lichtspieltheater

§ 10

Geltungsbereich

Die nachstehende Lohnordnung gilt für gewerbliche Arbeitnehmer in den Lichtspieltheatern des Elsaß.

§ 11

Entlohnung

Für die Höhe der Löhne sind neben den Ortsklassen folgende Lohnklassen maßgebend:

Lohnklasse A:	Betriebe mit über 700 Sitzplätzen
" B:	" bis zu 700 "
" C:	" " 300 "

Ortsklasse I

	Lohnklassen		
	A	B	C
	wöchentlich <i>R.M.</i>		
1. Vorführer	55	48	40
2. Vorführer ¹⁾	45	40	35
3. Vorführer	40	35	30
Kontrollleure (Einlaßdienst) ..	32	30	28
Kassiererinnen	28	25	22
Platzanweiserinnen	22	20	18
Putzfrauen Stundenlohn	0,50	0,50	0,50

Ortsklasse II

	Lohnklassen		
	A	B	C
	wöchentlich <i>R.M.</i>		
1. Vorführer	52	45	38
2. Vorführer	42	38	33
Kontrollleure (Einlaßdienst) ..	30	28	26
Kassiererinnen	25	22	20
Platzanweiserinnen	20	18	16
Putzfrauen Stundenlohn	0,45	0,45	0,45

¹⁾ Der 2. Vorführer muß als solcher mindestens 3 Jahre tätig sein, bis er 1. Vorführer werden kann.

Ortsklasse III

	Lohnklassen		
	A	B	C
	wöchentlich <i>R.M.</i>		
1. Vorführer	—	40	34
2. Vorführer	—	34	30
Kassiererinnen	—	20	18
Platzanweiserinnen	—	16	14
Putzfrauen Stundenlohn	—	0,40	0,40

Die in der Lohn tafel angeführten Löhne entsprechen einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 bis 48 Stunden in der siebentägigen Arbeitswoche. Bei einer Verkürzung der Arbeitszeit unter 40 Stunden wöchentlich ist für jede geleistete Arbeitsstunde $\frac{1}{48}$ des Wochenlohnes zu bezahlen zuzüglich eines Zuschlags, welcher beträgt:

bei 30 bis 39 Wochenstunden 10 v. H.

bei weniger als 30 Wochenstunden 20 v. H.

§ 12

Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Für die Mehrarbeit, sowie die Beschäftigung bei Nacht oder an Sonn- und Feiertagen gilt die Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits-, Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 10/1940, Seite 145) mit der Maßgabe, daß Nachtarbeits-, Sonn- und Feiertagszuschläge nur für Sonderveranstaltungen, d. h. solche die außerhalb der üblichen Spielzeit stattfinden, gewährt werden. Kein Zuschlag wird gewährt für Sonderveranstaltungen, wenn der Gesamtertrag der allgemeinen Wohlfahrt zugeführt wird (Wohltätigkeitsveranstaltungen) oder für Sonderveranstaltungen anlässlich des Filmvolkstages.

Abschnitt V

Lohnordnung

für die in Gaststätten beschäftigten Musiker und Kapellmeister

§ 13

Geltungsbereich

Diese Lohnordnung gilt für die in Gaststätten beschäftigten Musiker und Kapellenleiter (Kapellmeister), die im folgenden kurz Musiker genannt werden.

Zu den Gaststätten gehören Konzertlokale, Kaffees, Weinstuben, Restaurants, Kabarett's, Bars, Liförstuben und ähnliche Betriebe, die einer behördlichen Erlaubnispflicht unterliegen.

Die Lohnordnung gilt nicht für Musiker in Varietés sowie für Kulturorchester und Sturkapellen.

§ 14

Unternehmer

Der Inhaber des Betriebes ist aus dem Anstellungsvertrag der Musiker auch dann berechtigt und

verpflichtet, wenn der Kapellenleiter mit der Einstellung der Musiker von ihm beauftragt worden ist.

§ 15

Anstellungsbedingungen

Die Vereinbarung einer Probezeit ist unzulässig.

Für die Zureise sind die Fahrtkosten 3. Klasse und die Kosten für Beförderung der Noten und Instrumente zu erstatten; erfolgt jedoch die Zureise von einem weiter als 200 Kilometer entfernt liegenden Ort, so besteht die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten nur bis zu einer Entfernung von 200 Kilometern. Die Erstattung darüber hinausgehender Kosten bedarf besonderer Vereinbarung.

Der Anstellungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden.

§ 16

Entgelt

A. Mindestsätze für Monatsgehälter:

	Ortsklassen		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
bei einer Arbeitszeit bis zu 4 Stunden täglich im Monatsdurchschnitt	170	160	150
bei einer Arbeitszeit bis zu 5 Stunden täglich im Monatsdurchschnitt	190	180	170
bei einer Arbeitszeit bis zu 6 Stunden täglich im Monatsdurchschnitt	220	210	195
bei einer Arbeitszeit bis zu 7 Stunden täglich im Monatsdurchschnitt	250	240	220
bei einer Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich im Monatsdurchschnitt	280	270	250

Jede weitere Stunde über die regelmäßig zu leistende Arbeitszeit (Mehrarbeit) ist mit mindestens 1,50 *R.M.*, nach 1 Uhr nachts mit mindestens 1,75 *R.M.*, zu vergüten. Dabei gelten angefangene halbe Stunden als volle halbe Stunden.

Werden Musiker bei einem auf unbestimmte Dauer oder auf mindestens 1 Monat abgeschlossenen Anstellungsvertrage nur für 5 oder weniger Tage in der Woche verpflichtet, so dürfen die Mindestsätze bei der 5-Tage-Woche nur um 15 v. H., für jeden weiteren gekürzten Tag um weitere je 15 v. H. des tariflichen Mindestsatzes unterschritten werden.

Werden Musiker für mindestens 3 Monate verpflichtet, so können die Mindestsätze um 3 v. H. unterschritten werden.

Kapellenleiter erhalten einen Zuschlag zu den Mindestsätzen, dessen Höhe der freien Vereinbarung überlassen bleibt.

Der Notensteller erhält eine Vergütung von mindestens 10 v. H. seines Mindestsatzes.

Abweichend von § 2 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940, (Verordnungsblatt Nr. 9/1940 Seite 98) kann bei überdurchschnittlichen Leistungen ein Bruttomonatsgehalt bis zur Höhe von 400 *R.M.* — für Kapellenleiter bis 500 *R.M.* — festgesetzt werden. Höhere Monatsgehälter als diese dürfen nur mit Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung, Referat: Reichstreuhänder der Arbeit - auf begründeten Antrag des Unternehmers gewährt werden.

B. Mindestsätze für gelegentlich beschäftigte Musiker:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	R.M.	R.M.	R.M.
an Wochentagen bis zu 3 Stunden	4,50	4,—	3,75
jede weitere Stunde	1,40	1,30	1,20
an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen bis zu 3 Stunden	5,50	5,—	4,50
jede weitere Stunde	1,50	1,40	1,30
Früh- und Mittagskonzerte bis zu 2 Stunden	3,50	3,—	2,50

Angefangene halbe Stunden gelten als volle Stunden.

Kapellenleiter erhalten einen angemessenen Zuschlag zu den Mindestsätzen.

Sind die Leistungen außerhalb des Wohnsitzes des Musikers zu erbringen, so hat er Anspruch auf freie Fahrt, freie Verpflegung und, soweit die Rückfahrt am gleichen Tage nicht möglich ist, freie Unterkunft sowie Ersatz der Transportkosten für die großen Instrumente. Benutzt der Musiker ein eigenes Fahrzeug, so erhält er ein Kilometergeld von 5 Pf., mindestens jedoch 50 Pf.

Der Notensteller erhält eine Vergütung von mindestens 1,— R.M. für jede Veranstaltung.

§ 17

Art der Gehaltsfestsetzung und der Gehaltszahlung

Bei Anstellungsverträgen auf unbestimmte Dauer oder auf mindestens einen Monat darf die Vergütung nur als Monatsgehalt festgesetzt werden.

Bei Anstellungsverträgen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Monat aber von mindestens einer Woche abgeschlossen werden, ist die Vergütung verhältnismäßig für diesen Zeitraum festzusetzen.

Bei Anstellungsverträgen, die auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche abgeschlossen werden (Gelegenheitsgeschäfte) kann Tagesvergütung vereinbart werden.

Die Vergütung ist in Geld zu zahlen. Eine Vergütung in Form von Naturalien — mit Ausnahme von voller Kost und Wohnung bei ständig beschäftigten Musikern — sowie in der Form von Wert- oder Gutscheinen ist verboten. Eine Entlohnung in der Form des Selbstkassierens durch den Musiker ist unzulässig.

Die Anrechnung von Kost und Wohnung auf die Vergütung des Musikers richtet sich nach freier Vereinbarung, darf jedoch die Sätze der Reichsversicherung (§ 160 der Versicherungsordnung) nicht überschreiten.

§ 18

Freizeit

Bei einer Arbeitszeit von mindestens durchschnittlich 6 Stunden täglich erhält der Musiker in jeder

Woche einen dienstfreien Tag unter Fortzahlung der Bezüge. Bei einer kürzeren Arbeitszeit erhält der Musiker in jedem Monat zwei dienstfreie Tage unter Fortzahlung der Bezüge.

Die Festsetzung der dienstfreien Tage hat bei der Einstellung zu geschehen. Der Führer des Betriebes ist berechtigt, in Ausnahmefällen die dienstfreien Tage innerhalb des Zeitraums von 1 Woche zu verlegen.

An den dienstfreien Tagen ist dem Musiker jedes entgeltliche Musizieren verboten. Zuwiderhandlungen berechtigen zur fristlosen Entlassung.

Eine Abgeltung der dienstfreien Tage ist unzulässig.

§ 19

Unmöglichkeit der Arbeitsleistung

Für Tage, an denen die musikalischen Darbietungen aus Gründen, die der Führer des Betriebes nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, gesetzliche Spielverbote, die im Einzelfall von der zuständigen Behörde besonders angeordnet werden usw.), nicht stattfinden können, hat der Musiker Anspruch auf die Hälfte des tariflichen Mindestsatzes. Der Führer des Betriebes ist berechtigt, die dienstfreien Tage (§ 18) im Laufe eines Monats auf die ausfallenden Tage zu legen.

Werden Veranstaltungen im Freien wegen schlechten Wetters spätestens bis 11 Uhr desselben Tages abbestellt und verpflichtet sich der Unternehmer gleichzeitig, die Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen an einem nicht betriebsüblichen Tage nachzuholen, so erhalten die Musiker 10 v. H. der vereinbarten Vergütung als Ersatz ihrer Aufwendungen. Übernimmt der Unternehmer die Verpflichtung nicht, so erhalten die Musiker die Hälfte der vereinbarten Vergütung. Hat die Veranstaltung bereits begonnen, und muß sie wegen schlechten Wetters abgebrochen werden, so sind, wenn sie noch in der ersten Stunde abgebrochen wird, zwei Drittel der vereinbarten Vergütung, sonst die volle Vergütung zu zahlen. Der Zahlungsanspruch entfällt, wenn der Musiker ein anderes entsprechendes Engagement für den betreffenden Tag findet.

Abchnitt VI

Lohnordnung für das Töpfergewerbe und die Steinzeugindustrie

§ 20

Die nachstehende Lohnordnung gilt für alle Betriebe des Töpfer- und Steinzeuggewerbes.

§ 21

Es werden folgende Lohnklassen gebildet:

- Lohnklasse 1: Betriebsvorarbeiter.
- Lohnklasse 2: Gelernte Töpfer, Dreher, Hohlformner, gelernte Betriebshandwerker.
- Lohnklasse 3: Former und Fassonmacher (große Ware), Töpfer und Betriebshandwerker ohne abgeschlossene Lehrzeit, Maschinisten.

Lohnklasse 4: Ofeneinseger und -austräger, Brenner, Former und Fassonmacher (kleine Ware), Pußer (große Ware), Kesselheizer, Lokführer, Heizer für künstliche Trocknung, 1. Sortierer.

Lohnklasse 5: Tontrockner, Tonschneider, Arbeiter in der Aufbereitung am Kollergang, an der Kugelmühle, am Sandaufzug und an der Wischmaschine.

Lohnklasse 6: Tongräber, Massezubereiter, Abschneider, Presser, Einwerfer, Walzendreher, Pußer (kleine Ware), Arbeiter auf Trockenbühnen, Ofenarbeiter, Verlader, Kohlenfahrer, Feuerungspußer und 2. Sortierer.

Lohnklasse 7: Lagerarbeiter.

Lohnklasse 8: Frauen.

§ 22

Es gelten folgende Stundenlöhne:

	In allen Ortsklassen: <i>Ref.</i>		In allen Ortsklassen: <i>Ref.</i>
Lohnklasse 1	71	Lohnklasse 6 über 23 Jahre	57
Lohnklasse 2 über 23 Jahre	68	" 20 " 	51
" 20 " 	61	" 18 " 	43
" 18 " 	51	" 16 " 	34
" 16 " 	41	unter 16 Jahren.....	26
Lohnklasse 3 über 23 Jahre	66	Lohnklasse 7 über 23 Jahre	54
" 20 " 	59	" 20 " 	49
" 18 " 	50	" 18 " 	41
" 16 " 	40	" 16 " 	32
unter 16 Jahren.....	30	unter 16 Jahren.....	24
Lohnklasse 4 über 23 Jahre	63	Lohnklasse 8 über 23 Jahre	40
" 20 " 	57	" 20 " 	36
" 18 " 	47	" 18 " 	30
" 16 " 	38	" 16 " 	24
unter 16 Jahren.....	28	unter 16 Jahren.....	18
Lohnklasse 5 über 23 Jahre	60		
" 20 " 	54		
" 18 " 	45		
" 16 " 	36		
unter 16 Jahren.....	27		

Der Lohn der Töpfer mit kunstgewerblicher Ausbildung (Zeichnen, Modellieren, Gravieren), wird nach freier Vereinbarung festgesetzt.

Abschnitt VII

Lohnordnung für das Zentralheizungsgerwerbe

§ 23

Die nachstehende Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in der Zentralheizungsindustrie und im Zentralheizungshandwerk.

§ 24

Die Gefolgschaftsmitglieder werden nach der Art der von ihnen verrichteten Arbeiten in folgende Tätigkeitsgruppen eingeteilt:

- I. Heizungsmonteure: Höchstqualifizierte Facharbeiter, die völlig selbständig und nach Zeichnung zu arbeiten in der Lage sind.
- II. Hilfsmonteure: Facharbeiter, die unter der Anleitung oder Aufsicht eines Heizungsmonteurs Facharbeiten verrichten.
- III. Helfer 1: Hilfsarbeiter ohne Fachausbildung, die länger als 1 Jahr Hilfsarbeiten im Zentralheizungsgerwerbe verrichten.
- IV. Helfer 2: Alle übrigen Hilfsarbeiter.

§ 25

Es gelten folgende Stundenlöhne:

	Ortsklasse		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Heizungsmont. über 23 Jahre	0,90	0,85	0,82
" " 20 "	0,81	0,77	0,74
" " 18 "	0,68	0,64	0,62

	Ortsklasse		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Hilfsmonteure über 23 Jahre	0,75	0,71	0,68
" " 20 "	0,68	0,64	0,61
" " 18 "	0,56	0,53	0,51
" " 16 "	0,45	0,43	0,41
Helfer 1 über 23 Jahre	0,64	0,60	0,58
" " 20 "	0,58	0,54	0,52
" " 18 "	0,48	0,45	0,44
" " 16 "	0,38	0,36	0,35
" unter 16 Jahren	0,29	0,27	0,26
Helfer 2 über 23 Jahre	0,60	0,57	0,54
" " 20 "	0,54	0,51	0,49
" " 18 "	0,45	0,43	0,41
" " 16 "	0,36	0,34	0,32
" unter 16 Jahren	0,27	0,26	0,24

§ 26

Jeder Betriebsführer ist verpflichtet, seine Gefolgschaftsmitglieder spätestens 2 Monate nach Eintritt in den Betrieb, und soweit diese Zeit bereits erfüllt ist, spätestens 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Verordnung ordnungsgemäß in eine der obengenannten Tätigkeitsgruppen einzugliedern.

Abschnitt VIII

Lohnordnung für das Zahntechnikerhandwerk

§ 27

Diese Lohnordnung gilt für alle Gefolgschaftsmitglieder der selbständigen, in die Handwerksrolle eingetragenen, zahntechnischen Laboratorien mit Ausnahme der kaufmännischen Angestellten.

§ 28

Die Lohn- und Gehaltsätze betragen:

Berufsgruppen	bei monatlicher Auszahlung		bei wöchentlicher Auszahlung	
	Ortsklasse I	Ortsklasse II u. III	Ortsklasse I	Ortsklasse II u. III
	<i>R.M.</i>		<i>R.M.</i>	
A. Techniker				
Anfangstechniker (im 1. Berufsjahr)	100,—	90,—	23,35	21,—
nach 1jähriger Berufstätigkeit	130,—	120,—	30,35	28,—
„ 3 „ „	160,—	150,—	37,35	35,—
„ 5 „ „	210,—	200,—	49,—	46,65
(Als Berufstätigkeit gilt nur die Zeit der tatsächlichen Berufsausübung).				
Techniker, die in der Hauptsache mit Metalltechnik beschäftigt werden, erhalten zu vorstehenden Sätzen 20 v. H. Zuschlag.				
B. Laboratoriumsleiter				
Selbständige Laboratoriumsleiter mit Meisterprüfung	320,—		74,65	
„ „ ohne Meisterprüfung	280,—		63,35	
C. Hilfsarbeiter und Boten				
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	45,—		10,50	
vom 17. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	80,—		18,65	
vom 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	100,—		23,35	
über 21 Lebensjahre	120,—		28,—	

Für Facharbeiter, für die eine Regelung nicht getroffen ist, insbesondere Goldschmiede, Formner, Stanzer und Polierer, sind die Löhne frei zu vereinbaren und den ortsüblichen Sätzen anzupassen. Die vereinbarten Löhne müssen jedoch mindestens die Höhe der vorgenannten Lohnsätze für Techniker mit den entsprechenden Berufsjahren erreichen.

§ 29

Die Auszahlung des Wochenlohnes erfolgt am Freitag einer jeden Woche während der Arbeitszeit; bei 14tägiger Lohnabrechnung ist für die erste Woche dieses Lohnabschnitts eine Abschlagszahlung von 90 v. H. des bis dahin verdienten Lohnes auszuführen, bei monatlicher Lohnbemessung erfolgt die Aus-

zahlung am letzten Tage eines jeden Monats. Fällt der Zahltag auf einen Sonntag oder Feiertag, so erfolgt die Auszahlung am vorhergehenden Werktag.

Bei der Auszahlung des Lohnes erhält jedes Gefolgschaftsmitglied eine genaue Abrechnung unter Aufzählung des Entgeltes für Mehrarbeit usw. sowie der einzelnen Abzüge.

§ 30

Bei besonders schmutzigen Arbeiten sind den Gefolgschaftsmitgliedern Schutzkleidungsstücke auf Kosten des Betriebes zu stellen. Die sonstige Schutzkleidung, wie weiße Mäntel und Schürzen, werden von den Gefolgschaftsmitgliedern gestellt. Die Reinigung geht in jedem Falle zu Lasten des Betriebes.

Abschnitt IX

Lohnordnung für die Betriebe der Holzschuhindustrie und des Holzschuhmacherhandwerks

§ 31

Für die Betriebe der Holzschuhindustrie und des Holzschuhmacherhandwerks finden die Bestimmungen

der Lohnordnung für das Holzgewerbe vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 9/1940, Seite 108) entsprechende Anwendung.

Abschnitt X

Lohnordnung für die Betriebe der Bürstenindustrie und des Bürstenmacherhandwerks

§ 32

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben oder Betriebsabteilungen der Bürstenindustrie und des Bürstenmacherhandwerks.

Facharbeiter sind alle diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die eine ordnungsmäßige Lehrausbildung durchgemacht und eine Facharbeiterprüfung abgelegt haben, sofern sie eine ihrer Vorbildung entsprechende Tätigkeit im Betrieb ausüben.

§ 33

Es werden folgende Lohngruppen gebildet:

1. Facharbeiter
2. Angelernte Arbeiter
3. Hilfsarbeiter
4. Frauen

Angelernte Arbeiter sind diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens 1 Jahr ständig in der Bürstenfabrikation mit Bürstenmacherarbeiten beschäftigt gewesen sind und Bürstenmacherarbeiten verrichten.

Hilfsarbeiter sind alle übrigen Gefolgschaftsmitglieder.

§ 34

Es gelten folgende Stundenlöhne:

	Ortsklassen			Ortsklassen	
	I	II u. III		I	II u. III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
Facharbeiter:			Hilfsarbeiter:		
über 22 Jahre ..	0,67	0,61	Männer: über 22 Jahre ..	0,55	0,50
" 20 " ..	0,60	0,55	" 20 " ..	0,50	0,45
" 18 " ..	0,50	0,46	" 18 " ..	0,41	0,38
" 16 " ..	0,40	0,37	" 16 " ..	0,33	0,30
			unter 16 Jahren..	0,25	0,23
Angelernte Arbeiter:			Frauen: über 22 Jahre ..	0,42	0,38
Männer: über 22 Jahre ..	0,60	0,55	" 20 " ..	0,38	0,34
" 20 " ..	0,54	0,50	" 18 " ..	0,32	0,29
" 18 " ..	0,45	0,41	" 16 " ..	0,25	0,23
" 16 " ..	0,36	0,33	unter 16 Jahren..	0,19	0,17
unter 16 Jahren..	0,27	0,25			
Frauen: über 22 Jahre ..	0,46	0,42			
" 20 " ..	0,41	0,38			
" 18 " ..	0,35	0,32			
" 16 " ..	0,28	0,25			
unter 16 Jahren..	0,21	0,19			

Abschnitt XI

Lohnordnung für das Konditorenhandwerk

§ 35

Die Lohnordnung gilt für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, die Konditoreiwaren herstellen, soweit sie in der Handwerksrolle eingetragen sind. Sie erfasst alle Konditorei-Gehilfen.

§ 36

Die Mindestlöhne betragen:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	wöchentlich <i>R.M.</i>		
Gehilfen im 1. Jahre nach der Lehre	26,—	23,50	22,—
Gehilfen bis zum 20. Lebensjahr	30,—	27,—	25,50
Gehilfen vom 20. bis 24. Lebensjahr	36,—	32,50	30,50
Gehilfen über 24 Jahre	43,—	39,—	36,50
„ in leitender Stellung	48,—	43,—	41,—

§ 37

Verheiratete Gehilfen erhalten, sofern sie nicht in leitender Stellung sind, eine Zulage von 5,— *R.M.* pro Woche.

§ 38

Aushilfsarbeit, die nicht länger als eine Woche dauert, wird mit einem Aufschlag von 30 v. H. zum tariflichen Mindestlohn vergütet.

§ 39

Die oben festgesetzten Löhne gelten für den Fall, daß Kost und Wohnung nicht gewährt wird. Soweit Kost und Wohnung gewährt werden, sind die nachstehenden Beträge in Abzug zu bringen:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	wöchentlich <i>R.M.</i>		
für Kost und Wohnung	14,—	12,60	11,90
für Kost allein	10,50	9,45	8,90
für Wohnung allein	3,50	3,15	3,—

An täglicher Kost wird Frühstück, Mittag- und Abendessen gewährt.

Kaffee und Freibrot wird zum persönlichen Bedarf an alle Gefolgschaftsmitglieder zweimal täglich unentgeltlich verabreicht.

Abschnitt XII

Lohnordnung
für die Sauerkrautfabriken und Gürkeneinlegereien

§ 40

Die Lohnordnung für die Konservenherstellung vom 18. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 11/1940,

Seite 157) findet auch Anwendung auf alle Betriebe der Sauerkrautherstellung und der Gürkeneinlegereien.

Lohnordnung für die wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbe

§ 41

Geltungsbereich

Die Lohnordnung erstreckt sich auf alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben der wärme-, kälte- und schallschutztechnischen Gewerbe im Elsaß. Sie erfaßt auch Nebenbetriebe und Betriebsabteilungen sachfremder Betriebe, soweit in diesen nicht nur Reparaturarbeiten ausgeführt werden.

§ 42

Lohn

1. Es gelten folgende Mindestlöhne für:

- a) Isolierer und Isolierklempner: der jeweilige Maurerlohn,
 - b) Isolierhelfer und Schallschutzisolierer: Isoliererlohn abzüglich 12 v. H., mindestens 2 Pf. über Isolierhilfsarbeiterlohn,
 - c) Isolierhilfsarbeiter: der jeweilige Bauhilfsarbeiterlohn,
 - d) sonstige Arbeiter: die jeweiligen Löhne der Bau-tarifordnungen.
2. a) Als Isolierer gelten die Arbeiter, die alle vorkommenden Isolierungsarbeiten für die Wärme- oder Kälteschutztechnik ordnungsgemäß und in angemessener Zeit ausführen können, mindestens 3 Jahre mit wärme- oder kälteschutztechnischen Arbeiten beschäftigt gewesen sind und sich durch Zeugnis als solche ausweisen können. Als Isolierer gelten sie auch dann, wenn sie während der 3jährigen Beschäftigungszeit neben Wärme- oder Kälteschutzarbeiten auch Schallschutzarbeiten ausgeführt haben und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Wärme-, Kälte- oder Schallschutzisolierer beschäftigt werden.
- b) Als Isolierklempner gelten die Arbeiter, die alle vorkommenden Spezialblecharbeiten für die Wärme- und Kälteschutztechnik ordnungsgemäß und in angemessener Zeit ausführen und sich durch Abgangsbcheinigung einer Isolierfirma als Isolierklempner ausweisen können.
- c) Als Isolierhelfer gelten die Arbeiter im wärme- oder kälteschutztechnischen Gewerbe, die dem Isolierer das Material zurechtmachen und zutragen, imstande sind, sachgerechte Hilfe und zweckmäßige Handreichungen zu leisten und mindestens eine einjährige Tätigkeit im wärme- oder kälteschutztechnischen Gewerbe aufweisen können. Als Helfer gelten sie auch dann, wenn sie während der einjährigen Beschäftigungszeit neben Wärme- oder Kälteschutzarbeiten Schallschutzarbeiten ausgeführt haben.

d) Als Schallschutzisolierer gelten die Arbeiter, die Schallschutzarbeiten auszuführen in der Lage sind.

e) Den Isolierhelfern und Isolierhilfsarbeitern steht der Isoliererlohn zu, soweit sie allein an Isolierungsarbeiten der Wärme- oder Kälteschutztechnik gestellt werden, ferner soweit sie bei Arbeiten beschäftigt werden, bei denen die Zahl der Isolierer nicht höher ist als die der sonstigen Arbeiter.

3. Grundsätzlich ist der Lohn zu zahlen, der am Sitz des Betriebes oder der für die Einstellung maßgeblichen Zweigniederlassung gilt. Als Sitz des Betriebes oder der Zweigniederlassung gilt der Ort, an dem der Betrieb oder die Zweigniederlassung handelsgerichtlich eingetragen ist. Gefolgschaftsmitglieder, die auf einer Arbeitsstelle außerhalb des Sitzes des Betriebes oder der Zweigniederlassung arbeiten, erhalten den für die Arbeitsstelle gültigen Lohn, wenn dieser höher ist als der für den Sitz des Betriebes oder der Zweigniederlassung maßgebliche.

§ 43

Erschwerniszuschläge

Bei folgenden Arbeiten sind Erschwerniszuschläge in der nachstehend aufgeführten Höhe zu bezahlen:

1. Bei Platten- und Schalenarbeiten für Land- und Schiffskühlanlagen mit Ausnahme derjenigen Arbeiten, die lediglich mit Zementmörtel ausgeführt werden 5 v. H.
Die Zulage entfällt bei allen Bauisolierungen, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen; sie entfällt also bei Isolierungen gegen Wärme- und Kälteverlust, gegen Feuchtigkeit, gegen Schall und Erschütterungen sowie bei Dachkonstruktionen.
2. Bei Arbeiten an älteren, d. h. bereits vorhandenen Isolierungen, mit Teer oder Asphaltlack oder durch Umlegen von Teerpappe und Streichen derselben, sofern diese Arbeit länger als einen Tag dauert 5 v. H.
3. Bei Arbeiten in schmutzigen oder nicht begehbaren gedeckten Kanälen oder in Räumen, die voll Wasser oder Schlamm stehen, sowie bei Arbeiten mit Bitumenhärtemasse 10 v. H.
4. Bei Arbeiten auf Wasserfahrzeugen unter 1 000 Bruttoregistertonnen und Wasserfahrzeugen, die dem Binnenwasserstraßenverkehr dienen, ausschließlich Rumpfisolierungen 10 v. H.

5. Bei Arbeiten in Räumen, deren Luft mit gesundheitschädlichen Dünsten durchsetzt ist, oder da, wo beim Arbeiten Berührung mit ägenden Substanzen stattfindet, sofern Schutzkleidung geliefert wird 10 v. G.
 Sofern keine Schutzkleidung geliefert wird 20 v. G.
6. Bei Arbeiten in Bergwerksschächten und unter Tage 33 ½ v. G.
7. Bei Arbeiten in Räumen mit hohen Hitzetemperaturen (in Kopfhöhe am Stand des Isolierers im Abstand von 40 cm vom Rand des zu isolierenden Objektes gemessen dauernd 45° C.) .. 45 v. G.
8. Bei Arbeiten mit ungeschütztem Glasgespinnst 7 ½ v. G.
- Die Zuschläge sind auf volle Pfennige aufzurunden. Sie sind bei Arbeiten im Zeitlohn aus dem Stundenlohn, bei Arbeiten im Akkord aus dem Akkordrichtsatz zu berechnen.

§ 44

Werkzeug, Gerüste, Unterkunft, Versicherung

- Das erforderliche Werkzeug mit Ausnahme der Glättbleche hat der Betrieb auf die Arbeitsstelle zu liefern. Für die Glättbleche ist dem Gefolgschaftsmitglied der Kaufpreis zu bezahlen.
- Für die Lieferung des Gerüstmaterials und die Aufstellung der Gerüste hat der Betrieb zu sorgen. Einfache Rüstungen sind, soweit es üblich ist, von den Gefolgschaftsmitgliedern aufzustellen.
- Der Betrieb hat für einen verschließbaren, im Winter geheizten, mit Waschgelegenheit versehenen Unterkunftsraum an der Arbeitsstelle zu sorgen. Außerdem ist an der Arbeitsstelle ein verschließbarer Raum oder, wenn das nicht möglich ist, wenigstens eine verschließbare Kiste zur Aufbewahrung der Kleider und Geräte zu stellen.
- Die Sachen der Gefolgschaftsmitglieder sind auf der Reise und an der Arbeitsstelle vom Betrieb gegen Feuer zu versichern.

§ 45

Wegegeld und Auslösung (Trennungsentuschädigung)

1. Wegegeld.

Auswärts beschäftigte Gefolgschaftsmitglieder erhalten bei täglicher Rückkehr vom Arbeitsplatz zur Wohnung ein Wegegeld nach Maßgabe der Verordnung zur Ergänzung der Lohnordnung für das Baugewerbe und Baunebengewerbe vom 31. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 16/1940, Seite 289).

2. Auslösung (Trennungsentuschädigung).

- a) Einem Gefolgschaftsmitglied, das seinen Wohnort unter Benutzung der zur Verfügung stehen-

den Verkehrsmittel nicht täglich erreichen kann und außerhalb des Wohnortes übernachten muß, ist als Ersatz des Mehraufwandes für Wohnung und Verpflegung eine Auslösung (Trennungsentuschädigung) von 4,— *R.M.* je Kalendertag zu zahlen, wenn das Gefolgschaftsmitglied von der Betriebsführung oder deren Beauftragten auf die Arbeitsstelle entsandt ist.

Bei Gewährung von Unterkunft ist 1,— *R.M.*, bei Gewährung von Verpflegung ein hierfür angemessener Satz in Anrechnung zu bringen.

- b) Während des Urlaubs entfällt die Auslösung. An den Tagen, an denen das Gefolgschaftsmitglied auf Grund eines Anspruchs auf freie Wochenendheimfahrt von der Arbeitsstelle entfernt ist, entfällt die Auslösung ebenfalls; dies gilt jedoch nicht für die Tage der An- und Rückreise.
- c) Im Falle der Arbeitsversäumnis infolge Erkrankung wird die Auslösung bis zur Dauer von einer Woche gezahlt, wenn die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird und das Gefolgschaftsmitglied weder nach Hause fahren noch in einem Krankenhaus Aufnahme finden kann.

In allen anderen Fällen unverschuldeter Arbeitsversäumnis wird die Auslösung weiter gezahlt, wenn die Arbeitsversäumnis nur einen Tag dauert; wenn sie länger dauert, nur für den ersten Tag. In den Fällen verschuldeter Arbeitsversäumnis ist keine Auslösung zu zahlen.

- d) In den Fällen in denen nach b und c keine Auslösung zu zahlen ist, sind dem Gefolgschaftsmitglied die fortlaufenden Kosten für Wohnung an der Arbeitsstelle zu erstatten.

e) Den Gefolgschaftsmitgliedern, die Auslösung (Trennungsentuschädigung) erhalten, ist für die Fahrt zum Arbeitsantritt auf der Arbeitsstelle vom Betriebsitz aus und für die Rückfahrt zum Betriebsitz nach Beendigung der Arbeit auf der Arbeitsstelle das Fahrgeld sowie die Reisezeit nach Maßgabe der Bestimmungen der Ziffer f dieses Paragraphen zu bezahlen. Außerdem ist der Transport des Werkzeugs und Gepäcks zu bezahlen.

- f) Für die Bezahlung der Fahrtkosten und der Reisezeit nach Ziffer e gilt folgendes:

1. Zu bezahlen ist das Fahrgeld 3. Klasse, bei Entfernungen von 150 Kilometer an zuzüglich Sitzzugzuschlag, soweit Sitzzug benutzt werden kann, zuzüglich D-Zugzuschlag, soweit D-Zug benutzt werden kann.

2. Die Reisezeiten einschließlich der notwendigen Wartezeiten sind mit dem vollen, in der Lohnordnung festgesetzten Stundenlohn, den das Gefolgschaftsmitglied auf der Arbeitsstelle erhält, ohne Zuschlag, zu bezahlen.

Dauert die Reisezeit einschließlich der Wartezeit über 8 Stunden, so wird für die über 8 Stunden hinausgehende Zeit nur die Hälfte des Tarifstundenlohnes je Stunde bezahlt.

Abschnitt XIV

Lohnordnung für das Parkettlegergewerbe

§ 46

Die nachstehende Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in Betrieben oder Betriebsabteilungen, die die Neuverlegung, Reparatur oder Reinigung (mit der Hand, mit der Maschine oder einem chemischen Mittel) von Parkettböden ausführen.

§ 47

Soweit die Entlohnung der Gefolgschaftsmitglieder in der nachfolgenden Affordtabelle geregelt ist, ist grundsätzlich jede Arbeit in Afford zu vergeben und als Affordarbeit zu vergüten; die Gewährung von Stundenlohn ist insoweit nur zulässig, wenn ausnahmsweise Affordarbeit nicht durchführbar ist.

§ 48

Die Stundenlöhne betragen:

a) für Parkettleger	1,— R.M.
b) Hobler (Bohner) über 21 Jahre ..	0,90 "
" " unter 21 Jahren	0,81 "
c) Asphaltbocher über 21 Jahre	0,70 "
" " unter 21 Jahren ..	0,63 "
d) Hilfsarbeiter über 21 Jahre	0,64 "
" " unter 21 Jahren	0,58 "
e) Hilfskräfte, die das Parkettlegen erlernen, erhalten:	
in den ersten 6 Monaten der Anlernzeit	0,50 "
in den nächsten 6 Monaten der Anlernzeit	0,75 "
Nach dieser Zeit erhalten sie den vollen Lohn des Parkettlegers, sofern sie die vorkommenden Arbeiten selbständig ausführen können.	

§ 49

Die Affordlohnsätze für Parkettleger und Hobler ergeben sich aus der nachfolgenden Affordtabelle. Die Sätze sind zu zahlen bei fachgerechter und sorgfältiger Arbeit. Das Parkett muß absolut ebenflächig, wagerecht und fugendicht verlegt und sorgfältig auf der Unterlage befestigt sein.

Die Affordlohnsätze betragen:

je qm

- Bei Asphaltparkett (Fischgrat) verlegt in Heiasphalt:

bei einer Stablänge von 25 cm und mehr	1,20 R.M.
bei einer Stablänge unter 25 cm ..	1,30 "
Bei Verlegen in Klebmasse	1,30 "
Mit Wandfries	Zuschlag 0,10 "
Davon entfallen auf das Verlegen 70%, auf das Hobeln 30% der festgesetzten Beträge.	
- Genagelte Fischgratböden:

bei einer Stablänge von 35 cm und mehr	0,93 "
bei einer Stablänge unter 35 cm	1,— "
Mit Wandfries	Zuschlag 0,10 "
- Langriemenböden genagelt:

bei einer Stablänge von 40 cm und mehr	0,53 "
bei einer Stablänge von 40 cm und mehr in Asphalt	1,30 "
bei einer Stablänge bis zu 40 cm	Zuschlag 0,10 "
Mit Wandfries	" 0,10 "
Bei den Positionen 2 und 3 entfallen auf das Verlegen 75%, auf das Hobeln 25% der festgesetzten Beträge.	
- Tafelböden genagelt:

bei einer Größe von mehr als 30×30 cm	1,08 "
bei einer Größe bis zu 30×30 cm	Zuschlag 0,10 "
Halbgeschnitten	" 0,10 "
Mit Wandfries	" 0,10 "
- Mittelfriesböden genagelt:

bei einer Stablänge von 30 cm und mehr	1,13 "
bei einer Stablänge bis zu 30 cm	Zuschlag 0,10 "

Halbgeschnitten	Zuschlag	0,10 <i>R.M.</i>	Alte Böden hobeln einschließlich Ein-	je qm
Mit Wandfries	"	0,10 "	wachsen	0,60 <i>R.M.</i>
Bei den Positionen 4 und 5 entfallen auf das Verlegen 70%, auf das Ho- beln 30% der festgesetzten Beträge.			Alte Böden abziehen einschließlich Einwachsen	0,50 "
			Abreiben oder Aufwaschen einschließ- lich Einwachsen	0,20 "
			Frieze reinigen (Asphaltparkett)	0,40 "
			" " genagelt	0,25 "
			9. Deckleisten anbringen, je Lfdm.	0,05 <i>R.M.</i>
6. a) Späteres Hobeln		0,14 <i>R.M.</i>	10. Bei Verlegen von Einzelböden bis zu 20 qm Größe	Zuschlag 0,10 "
b) Einwachsen einschließlich Bürsten..		0,07 "	11. Bei vorwiegender Verwendung von Mataphalt	Zuschlag 0,25 "
c) Ölen		0,05 "	12. Verlegen von Tannen- oder Pitsch- pineböden mit späterem Hobeln	0,50 "
d) Ölen jedes weitere Mal		0,03 "	Überfugen	0,30 "
e) Holzvertragen: vom Erdgeschoß zum 1. Stockwerk		0,03 "	13. Verlegen von Blindböden	0,22 "
für jedes weitere Stockwerk			14. Rippenlegen, je Lfdm. ..	0,15 <i>R.M.</i>
	Zuschlag	0,02 "	15. Patten, je Stück	0,10 "
f) Abdecken mit Papier und Ver- leimen		0,05 "	§ 50	
7. a) Treppenstufen neu: mehr als 1 m lang			Die Gewährung von Begegeld und Auslösungen richtet sich nach den für das Bau- und Bauneben- gewerbe erlassenen Bestimmungen (Verordnungsblatt 1940 Seite 114 ff. und 289 ff.).	
je Stufe		0,20 <i>R.M.</i>		
bis zu 1 m lang				
"		0,17 "		
b) Treppenstufen alt: mehr als 1 m lang				
"		0,30 "		
bis zu 1 m lang				
"		0,27 "		
8. Verlegen alter Asphaltparkettböden einschließlich Einwachsen		1,55 <i>R.M.</i>		
Alte Fischgratböden genagelt ein- schließlich Einwachsen		1,20 "		

§ 50

Die Gewährung von Begegeld und Auslösungen richtet sich nach den für das Bau- und Bauneben-
gewerbe erlassenen Bestimmungen (Verordnungsblatt
1940 Seite 114 ff. und 289 ff.).

Lohnordnung für das Kraftfahrzeughandwerk, das Garagen- und Tankstellengewerbe

§ 51

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Gesellschaftermitglieder in Betrieben oder Betriebsabteilungen

- a) des Kraftfahrzeughandwerks (Kraftfahrzeugreparatur-, Kraftfahrzeugelektro- und Vulkanisierwerkstätten, Zylinder- und Kurbelwellenschleifereien, Kraftfahrzeugblechnereien, Kraftfahrzeugfühlerblechnereien und Karosseriebetriebe),
- b) der Kraftfahrzeughandelsgeschäfte, Kraftfahrzeugfabrikfilialen und Kraftfahrzeugzubehörhandelsgeschäfte,
- c) des Garagen- und Tankstellengewerbes.

§ 52

Es gelten folgende Löhne:

1. Für die mit Arbeiten des Kraftfahrzeughandwerks Beschäftigten:

- a) **Lohnklasse 1** (Dazu gehören alle gelernten Facharbeiter. Als gelernte Facharbeiter gelten die Gesellschaftermitglieder, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit und bestandene Gesellenprüfung nachweisen können.)

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	Stundenlohn <i>Rpf.</i>		
über 25 Jahre	90	81	72
von 23—25 Jahre	81	73	65
„ 21—23 „	72	65	58
bis zu 21 Jahren	64	58	51
im 2. Gesellenjahr	56	50	45
im 1. „	48	43	38

- b) **Lohnklasse 2** (Dazu gehören diejenigen Gesellschaftermitglieder, die für eine Reihe von schwierigen Arbeiten planmäßig angeleitet sind und eine mindestens 2jährige Tätigkeit im Kraftfahrzeughandwerk nachweisbar zurückgelegt haben.)

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	Stundenlohn <i>Rpf.</i>		
über 25 Jahre	77	69	61
von 23—25 Jahre	69	62	55
„ 21—23 „	61	55	49
bis zu 21 Jahren	54	49	43
im 2. Gesellenjahr	48	43	38
im 1. „	41	37	32

- c) **Lohnklasse 3** (Dazu gehören alle Gesellschaftermitglieder, die nicht von den Lohnklassen 1 oder 2 erfasst werden, insbesondere Hilfsarbeiter.)

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	Stundenlohn <i>Rpf.</i>		
über 25 Jahre	68	61	54
von 23—25 Jahre	61	55	49
„ 21—23 „	54	49	44
bis zu 21 Jahren	48	44	38
im 2. Gesellenjahr	42	38	34
im 1. „	36	32	29

Der Lohn ist nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu bezahlen. Arbeitsbereitschaft gilt als Arbeitszeit.

Lehrlinge, die die Gesellenprüfung nicht bestehen, erhalten bis zur erfolgreichen Ablegung der Prüfung, längstens aber auf die Dauer von 2 Jahren, den um 30 v. H. gekürzten Gesellenlohn ihrer Ortsklasse.

2. Für die mit Arbeiten des Garagen- und Tankstellengewerbes Beschäftigten:

- a) **Lohnklasse 1** (Hierunter fallen Garagen- und Tankwärter, welche alle vorkommenden Arbeiten einschließlich Abrechnen zu verrichten haben.)

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	Wochenlohn <i>R.M.</i>		
über 25 Jahre	43,—	39,—	34,50
von 23—25 Jahre	39,—	35,—	31,—
„ 21—23 „	34,50	31,—	28,—
„ 19—21 „	31,—	28,—	24,50
„ 16—19 „	27,—	24,—	21,50
bis zu 16 Jahren	23,—	20,50	18,—

b) Lohnklasse 2 (Diese umfaßt alle übrigen Garagen- und Tankwärter, ferner Tankstellenhelfer, Wagenwäscher, die gleichzeitig mit Arbeiten als Tankwart beschäftigt sind, Wachmänner für die Nacht, die alle in Garagen und Tankstellen anfallenden Arbeiten einschließlich Abschmieren zu verrichten haben.)

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	Wochenlohn <i>R.M.</i>		
über 25 Jahre	36,50	33,—	29,—
von 23—25 Jahre	33,—	29,50	26,—
„ 21—23 „	29,—	26,—	24,—
„ 19—21 „	26,—	24,—	21,—
„ 16—19 „	23,—	20,50	18,—
bis zu 16 Jahren	19,50	17,50	15,—

c) Lohnklasse 3 (Sie umfaßt Wagenwäscher, Hilfsarbeiter und Wachmänner, die nicht unter Lohnklasse 2 fallen.)

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	Wochenlohn <i>R.M.</i>		
über 25 Jahre	34,50	31,—	27,50
von 23—25 Jahre	31,—	28,—	25,—
„ 21—23 „	27,50	25,—	22,50
„ 19—21 „	25,—	22,50	19,50
„ 16—19 „	21,50	19,—	17,—
bis zu 16 Jahren	18,50	16,50	14,50

Weibliche Hilfskräfte erhalten in allen Ortsklassen 75 v. H. der Männerlöhne.

Die vorstehenden Sätze sind Mindestwochenlöhne unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Gesamtarbeitszeit, einschließlich Arbeitsbereitschaft, von 60 Stunden.

Bei monatlicher Lohnzahlung ist das 4¹/₂-fache des Wochenlohnes zu zahlen.

Für die Einstufung eines Gefolgschaftsmitgliedes in eine der vorstehenden Lohnklassen, ist unter Berücksichtigung der Ausbildung die Art der von ihm zu leistenden Arbeit maßgebend.

Besteht das Einkommen eines Gefolgschaftsmitgliedes ganz oder teilweise aus Provisionen, so werden die vorstehend genannten Löhne als Mindestlöhne garantiert.

3. Wird Unterkunft oder Verpflegung vom Betriebe gewährt, so sollen für die Bewertung die durch den Chef der Zivilverwaltung festgelegten Beträge über den Wert der Sachbezüge nach § 160 der Versicherungsordnung zugrunde gelegt werden. Diese Sätze dürfen bei der Bewertung um höchstens 10 v. H. überschritten werden.

Der Übergang in die nächsthöhere Altersstufe der Lohnordnung erfolgt mit Beginn der auf den Geburtstag folgenden Lohnwoche.

Die Lohnzahlung erfolgt wöchentlich Freitags. Die Auszahlung hat während der Arbeitszeit oder in unmittelbarem Anschluß daran zu erfolgen. Verzögert sich für das einzelne Gefolgschaftsmitglied die Auszahlung um eine halbe Stunde nach Arbeitschluß, so ist ihm jede angefangene Stunde als volle Arbeitsstunde zu bezahlen. Bei Auswärtsarbeiten ist die Auszahlung des Lohnes betrieblich zu regeln. Bei der Auszahlung ist jedem Gefolgschaftsmitglied eine schriftliche Lohnabrechnung auszuhändigen, in welcher genaue Angaben über geleistete Stundenzahl, Akkordverdienst, Überstundenzuschläge und Abzüge enthalten sein müssen.

§ 53

1. Für die Mehrarbeitszuschläge kommt die Verordnung über die Festsetzung von Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 10/1940, Seite 145) zur Anwendung.

Bei Gefolgschaftsmitgliedern, deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang in Arbeitsbereitschaft besteht (z. B. Tank- und Garagenwärter, Tank- und Garagenhelfer, Wagenwäscher usw.), gilt jedoch folgende Sonderregelung:

Eine besondere Vergütung ist bei diesen Gefolgschaftsmitgliedern für eine Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 60 Stunden in der Woche bzw. 120 Stunden in der Doppelwoche nicht zu entrichten. Bei Wächtern und

Pförtnern kann eine zuschlagsfreie Arbeitszeit bis zu 72 Stunden in der Woche (einschließlich Arbeitsbereitschaft und Sonntagsarbeit) festgesetzt werden. Soweit in der Lohnordnung Wochenlöhne festgesetzt sind, sind sowohl die Arbeitszeit als auch etwaige Zuschläge abgegolten. Bei Stundenlöhnern ist für jede Stunde der einfache Stundenlohn ohne Zuschlag zu entrichten.

2. Bei Sonntagsarbeit gilt folgende Sonderregelung:

In Betrieben und Betriebsabteilungen des Kraftfahrzeughandwerks ist Sonn- und Feiertagsarbeit nur in der von der Innung angeordneten Reihenfolge des Sonntagsdienstes unter folgenden Bedingungen zulässig:

Neben dem Abschleppen und Bergen beschädigter Fahrzeuge, dem Ein- und Ausfahren der Fahrzeuge, dürfen nur Arbeiten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft vorgenommen werden, die zum sofortigen Gebrauch der Fahrzeuge notwendig sind.

Die Arbeitszeit darf ausschließlich der Pausen 8 Stunden nicht überschreiten.

Der Sonntagszuschlag ist nur für die Arbeitszeit zu zahlen, in der gearbeitet wird. Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft ist der einfache Stundenlohn zu vergüten.

3. An Feiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmung der Verdienstaussfall zu vergüten ist, ist für die gesamte Arbeitszeit (auch für die Zeit der Arbeitsbereitschaft) der Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

4. In Betrieben und Betriebsabteilungen des Garagen- und Tankstellengewerbes ist außer dem Nachtarbeitszuschlag lediglich der Zuschlag von 100 v. H. an den Wochenfeiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmung der Verdienstaussfall zu vergüten ist, zu zahlen.

5. Sämtliche Zuschläge werden auf den tatsächlichen Stunden- bzw. Akkordlohn bezahlt. Soweit Wochenlöhne entrichtet werden, gilt 1/48 bzw. 1/60 des Wochenlohnes als Stundenlohn. Treffen mehrere Zuschläge zusammen, so ist nur der höchste zu vergüten.

§ 54

Den Gefolgschaftsmitgliedern ist bei Schmutzarbeit, insbesondere Wagenwaschen und Abschmieren, die notwendige Schutzkleidung (einschließlich Stiefel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 55

Jedes Gefolgschaftsmitglied hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung und sorgfältige Aufbewahrung des Werkzeuges Sorge zu tragen. Es haftet für abhandengekommene Werkzeuge, sofern verschleißbare Räume oder Werkzeugkästen für die Aufbewahrung vorhanden sind.

Abschnitt XVI

Lohnordnung für das Möbeltransport-, Expeditions- und Fuhrgewerbe

§ 56

Die Lohnordnung gilt für alle gewerblichen Gesellschaftsmitglieder des Möbeltransport-, Expeditions- und Fuhrgewerbes.

§ 57

Die Löhne sind Wochenlöhne. Ein Abzug für in die Woche fallende gesetzliche Feiertage darf nicht erfolgen.

§ 58

Die Löhne betragen für:

I. Kraftfahrer:

1. Auf Kraftfahrzeugen, zu deren Führung nach der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 27. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 19/1940, Seite 334) ein Führerschein der Klasse 2 oder 3 erforderlich ist:

a) Falls der Kraftfahrer eine abgeschlossene Lehre im Kraftfahrzeughandwerk oder in einem artverwandten Handwerk nachweisen kann oder in der Lage ist, kleinere Störungen am Fahrzeug selbstständig zu beseitigen und kleinere Reparaturen auszuführen:

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	36,—	34,—	32,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	42,—	40,—	38,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	48,—	45,50	44,—

b) Für alle übrigen Kraftfahrer:

bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	33,—	31,—	29,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	38,50	36,50	34,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	44,50	42,—	39,50

2. Auf Kraftfahrzeugen, zu deren Führung nach der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 27. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 19/1940, Seite 334) ein Führerschein der Klasse I oder 4 erforderlich ist:

bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..

bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

II. Fuhrleute, Packer und Möbelträger:

bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..

bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

Sofern den Fuhrleuten auch die Pferdepflege an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen obliegt, erhalten sie in allen Ortsklassen:

für Pflege am Vormittag für jedes Pferd 1,50 *R.M.*

für Pflege am Nachmittag insgesamt .. 1,50 "

Die Pferdepflege darf die Dauer von jeweils 2 Stunden nicht überschreiten. Sofern ausnahmsweise eine Arbeitszeit von mehr als 2 Stunden am Sonntag erforderlich ist, ist diese mit einem Betrag von 0,70 *R.M.* je Stunde, zuzüglich 50 v. H. Sonntagszuschlag zu vergüten.

III. Hallenarbeiter, Begleitleute und Aushilfsarbeiter:

bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..

	Ortsklassen		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	31,—	29,50	28,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	36,—	34,50	33,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	42,50	39,50	38,—
II. Fuhrleute, Packer und Möbelträger:			
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	33,—	31,—	29,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	38,50	36,50	34,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen	44,50	42,—	39,50
Sofern den Fuhrleuten auch die Pferdepflege an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen obliegt, erhalten sie in allen Ortsklassen:			
für Pflege am Vormittag für jedes Pferd 1,50 <i>R.M.</i>			
für Pflege am Nachmittag insgesamt .. 1,50 "			
Die Pferdepflege darf die Dauer von jeweils 2 Stunden nicht überschreiten. Sofern ausnahmsweise eine Arbeitszeit von mehr als 2 Stunden am Sonntag erforderlich ist, ist diese mit einem Betrag von 0,70 <i>R.M.</i> je Stunde, zuzüglich 50 v. H. Sonntagszuschlag zu vergüten.			
III. Hallenarbeiter, Begleitleute und Aushilfsarbeiter:			
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	31,—	29,50	28,—

bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen

Sofern Aushilfsarbeiter nur stundenweise beschäftigt werden erhalten sie dafür eine Vergütung von 0,64 *R.M.* in der Stunde.

Ortsklassen		
I	II	III
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
36,—	34,50	33,—
42,50	39,50	38,—

§ 59

Die im § 58 festgesetzten Löhne gelten für ledige Gefolgschaftsmitglieder nach vollendetem 23. Lebensjahr sowie für alle verheirateten Gefolgschaftsmitglieder. Die Löhne der übrigen Beschäftigten sind 10% niedriger.

§ 60

Neben den in der Lohnordnung festgesetzten Wochenlöhnen ist an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist, ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. des aus dem Wochenlohn von 48 Stunden errechneten Stundenlohns zu gewähren.

Fuhrleute erhalten an diesen Tagen für Pferdepflege den doppelten Satz der hierfür festgesetzten Beträge.

§ 61

Im Möbeltransportgewerbe werden neben dem Wochenlohn folgende Zulagen vergütet:

- | | |
|---|-------------|
| | <i>R.M.</i> |
| 1. für Kessenschrauf über 5 Zentner je Kolonne | 3,— |
| 2. für Flügel | 2,50 |
| 3. für Fabrikumzüge 25 v. H. zu dem aus der Wochenarbeitszeit von 48 Stunden errechneten Stundenlohn. | |
| 4. Stadt- und Vorortsumzüge von Haus zu Haus sowie Autoumzüge je Meter und Kolonne | 1,— |

R.M.

5. für Bahnumzüge (mit Verladen in Waggon) und Fernumzüge .. je Meter und Kolonne 1,—
6. für Trageumzüge, Pack- und Lagerarbeit für fremde Rechnung je Mann und Stunde 0,24
7. für Packer
8. für Packer

§ 62

1. Gefolgschaftsmitglieder, die an einem Arbeitstag länger als 8 Stunden vom Betriebsort abwesend sind, erhalten eine Sondervergütung von 1,— *R.M.*
2. Beginnt eine Auswärtsfahrt vor 3 Uhr oder erfolgt die Rückkehr nach 20 Uhr, so erhält das Gefolgschaftsmitglied eine weitere Vergütung von 1,— "
3. Bei mehrtägiger Abwesenheit erhöht sich die Vergütung auf 3,50 *R.M.* je Kalendertag.
4. Ist eine auswärtige Übernachtung erforderlich, so ist dem Gefolgschaftsmitglied je Übernachtung ein Betrag von 3,50 *R.M.* zu vergüten.

§ 63

Bei Gewährung von Kost und Wohnung sind die in der Anordnung über Neu festsetzung des Wertes der Sachbezüge und der Ortslöhne vom 31. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1/1941, Seite 9) festgesetzten Beträge auf den Wochenlohn in Anrechnung zu bringen. Das gleiche gilt, soweit bei auswärtiger Beschäftigung vom Betriebe die Gewährung von Kost übernommen wird.

Abschnitt XVII

Lohnordnung

für Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in Betrieben der privaten Wirtschaft, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe, einschließlich der Ausläufer

§ 64

Die Lohnordnung gilt für alle Kraftfahrer, Beifahrer, Fuhrleute, Hausmeister, Pförtner, Wächter und Küchenpersonal in Betrieben der privaten Wirtschaft im Elsaß, ferner für Hilfsarbeiter in Betrieben des Handels und der Handelshilfsgewerbe, einschließlich der Ausläufer, soweit nicht die für die Gesellschaftsmitglieder eines Gewerbes geltende Lohnordnung eine Regelung enthält.

§ 65

Die Löhne sind Wochenlöhne. Ein Abzug für in die Woche fallende gesetzliche Feiertage darf nicht erfolgen.

§ 66

Die Löhne betragen für:

I. Kraftfahrer:

1. Auf Kraftfahrzeugen, zu deren Führung nach der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 27. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 19/1940, Seite 334) ein Führerschein der Klasse 2 oder 3 erforderlich ist:
- A. Falls der Kraftfahrer eine abgeschlossene Lehre im Kraftfahrzeughandwerk oder in einem artverwandten Handwerk nachweisen kann oder in der Lage ist, kleinere Störungen am Fahrzeug selbständig zu beseitigen und kleinere Reparaturen auszuführen:
- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- B. Alle übrigen Fahrer:
- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	36,—	34,—	32,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	42,—	40,—	38,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	48,—	45,50	44,—
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	33,—	31,—	29,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	38,50	36,50	34,50
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	44,50	42,—	39,50

2. Auf Kraftfahrzeugen, zu deren Führung nach der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 27. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 19/1940, Seite 334) ein Führerschein der Klasse 1 oder 4 erforderlich ist:
- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen

II. Beifahrer:

Beifahrer erhalten die in Abschnitt I Ziffer 2 festgesetzten Löhne.

III. Fuhrleute:

Fuhrleute erhalten die in Abschnitt I (Kraftfahrer) Ziffer 1 B) festgesetzten Löhne.

Sofern ihnen auch die Pferdepflege an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen obliegt, erhalten sie außerdem folgende Beträge:

in allen
Ortsklassen:

für Pflege am Vormittag für jedes Pferd: 1,50 *R.M.*

für Pflege am Nachmittag .. insgesamt: 1,50 "

Die Pferdepflege darf die Dauer von jeweils 2 Stunden nicht überschreiten.

IV. Hausmeister, Pförtner, Wächter:

- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden in der Woche
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich
- bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 60 Stunden bis zu 72 Stunden wöchentlich

Hausmeister erhalten zu den obengenannten Sätzen einen Zuschlag von 10%.

Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie für Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind daneben nicht zu bezahlen.

Die im Tagesdienst tätigen Arbeitnehmer haben Anspruch auf jährlich 48 dienstfreie Tage, die im Nachtdienst tätigen Arbeitnehmer auf jährlich 48 dienstfreie Nächte. Eine Abgeltung dieser Freizeiten ist nicht zulässig.

	Ortsklassen:		
	I	II	III
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden wöchentlich ..	31,—	29,50	28,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit, sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	36,—	34,50	33,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit sowie Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen	42,50	39,50	38,—
II. Beifahrer:			
Beifahrer erhalten die in Abschnitt I Ziffer 2 festgesetzten Löhne.			
III. Fuhrleute:			
Fuhrleute erhalten die in Abschnitt I (Kraftfahrer) Ziffer 1 B) festgesetzten Löhne.			
Sofern ihnen auch die Pferdepflege an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen obliegt, erhalten sie außerdem folgende Beträge:			
in allen Ortsklassen:			
für Pflege am Vormittag für jedes Pferd: 1,50 <i>R.M.</i>			
für Pflege am Nachmittag .. insgesamt: 1,50 "			
Die Pferdepflege darf die Dauer von jeweils 2 Stunden nicht überschreiten.			
IV. Hausmeister, Pförtner, Wächter:			
bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 48 Stunden in der Woche	31,—	29,—	29,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 48 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich	39,—	36,—	36,—
bei einer Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 60 Stunden bis zu 72 Stunden wöchentlich	47,—	43,—	43,—

V. Küchenpersonal:

	in allen Ortsklassen:
Koch	45,— <i>R.M.</i> in der Woche
Kochgehilfe	25,— " " " "
Köchin	30,— " " " "

	in allen Ortsklassen:
Küchenmädchen, Geschirrspülerinnen, Aufwäscherinnen	0,43 <i>R.M.</i> je Stunde

Außerdem erhält das gesamte Küchenpersonal — gegen Aushändigung der erforderlichen Lebensmittelkarten — freie Anwesenheitskost.

VI. Hilfsarbeiter und Ausläufer

Unter Aufhebung des § 75 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 9/1940, Seite 122) werden für Hilfsarbeiter und Ausläufer im Handel und in den Hilfsgewerben des Handels folgende Wochenlöhne festgesetzt:

a) Hilfsarbeiter:

- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis zu 51 Stunden wöchentlich einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit
- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 51 Stunden bis zu 54 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit
- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft von mehr als 54 Stunden bis zu 60 Stunden wöchentlich, einschließlich aller Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- oder Schichtarbeit

b) Ausläufer:

- bei einer werktäglichen Arbeitszeit einschließlich Arbeitsbereitschaft bis 48 Stunden wöchentlich:
 - unter 16 Jahren
 - über 16 Jahre

§ 66a

Die im § 66 geregelten Löhne dürfen im Einzelfall höchstens bis zu 20 v. H. überschritten werden.

§ 67

Die in § 66 festgesetzten Löhne gelten für ledige Gefolgschaftsmitglieder nach vollendetem 23. Lebensjahr sowie für alle verheirateten Gefolgschaftsmitglieder. Die Löhne der übrigen Gefolgschaftsmitglieder ermäßigen sich jeweils um 10 v. H.

Diese Bestimmung gilt nicht für Ausläufer im Handel.

§ 68

Neben den in der Lohnordnung festgesetzten Wochenlöhnen ist an den beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen, sowie an den in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen, an denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der Arbeitsausfall zu vergüten ist, ein Zuschlag in Höhe von 100 v. H. des aus dem Wochenlohn von 48 Stunden errechneten Stundenlohnes zu gewähren.

Ortsklassen:		
I	II	III
<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
34,—	32,—	30,—
36,50	34,50	32,—
43,—	40,—	38,—
10,—	9,50	9,—
14,—	13,50	13,—

Bei Handelshilfsarbeitern ist ein Stundenlohn von 64 *Pf.* in den drei Ortsklassen zu Grunde zu legen.

Fuhrleute erhalten an diesen Tagen für Pferdepflege den doppelten Satz der hierfür festgesetzten Beträge.

§ 69

1. Kraftfahrer, Beifahrer und Kutscher erhalten an jedem Arbeitstag, an dem sie länger als 8 Stunden ununterbrochen vom Betriebsort oder regelmäßigen Standort des Fahrzeuges abwesend sind, eine Sonderentschädigung von 1,50 *R.M.*
2. Sofern die Fahrt vor 3 Uhr angetreten werden muß oder die Rückkehr nach 20 Uhr erfolgt, wird eine Entschädigung von 1,— *R.M.* gewährt, soweit ein Anspruch nach Ziffer 1 nicht besteht.
3. Bei mehrtägiger Abwesenheit erhöht sich die Entschädigung (Ziffer 1) auf 3,50 *R.M.* je Tag.
4. Ist der Arbeitnehmer gezwungen, auswärts zu übernachten, so ist ihm ein Übernachtungsgeld von 3,50 *R.M.* je Übernachtung zu bezahlen.

Abschnitt XVIII

Lohnordnung für die Hausgehilfen

§ 70

	<i>R.M.</i> je Monat	<i>Pf.</i> je Stunde
Es gelten folgende Löhne:		
1. Köchin, alleintätig	40,—	
2. Kochfrau, für besondere Veranstaltungen		80
3. Haushälterin in einfachem Haushalt	30,—	
4. Haushälterin in herrschaftlichem Haushalt	50,—	
5. Wirtschaftlerin, geprüft	50,—	
6. Küchen- und Hausmädchen im Familienhaushalt, soweit nicht unter die Ziffern 9, 10 oder 11 fallend	20,—	
7. Alleinmädchen, soweit nicht unter die Ziffern 9, 10 oder 11 fallend:		
bis zu 3jähriger Berufstätigkeit	20,—	
" " 6 " "	25,—	
nach 6 " "	30,—	
8. Zimmermädchen im Familienhaushalt:		
bis zu 3jähriger Berufstätigkeit	20,—	
nach 3 " "	25,—	
9. Anfängerin, ohne Vorkenntnisse (auch Pflichtjahrmädel)		
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	10,—	
" " " 18. "	12,—	
nach vollendetem 18. "	14,—	
10. Anfängerin mit Vorkenntnissen:		
a) <i>W.D.M.</i> -Haushaltungsschule, Landjahr, Landdienst, Volljahr oder staatlich anerkannte Haushaltungsschule, Hauswirtschaftliches Jahr:	17,—	
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	20,—	
nach vollendetem 18. "		
b) Hauswirtschaftliche Lehre mit Prüfung als geprüfte Hausgehilfin:	19,—	
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	22,—	
nach vollendetem 18. "		
11. Geprüfte Hausgehilfin, soweit nicht unter Ziffer 10 b fallend:		
bis zu 3jähriger Berufstätigkeit	25,—	
" " 6 " "	30,—	
nach 6 " "	40,—	
12. a) Putzfrau, ohne Kost	—	40
mit "	—	25
b) Wasch-, Flick- und Bügelfrauen		
ohne Kost	—	45
mit "	—	30
13. a) Säuglingspflegerin, } im Haushalt	50,—	
Wochenpflegerin }		
b) Kindergärtnerin, } im Haushalt	45,—	
Kinderschwester }		
14. Diener, Diener-Kraftfahrer, Dienergärtner:		
a) bei freier Station	50,—	
b) ohne Beköstigung und Wohnung	120,—	

§ 71

Diese Lohnsätze sind Mindestsätze; sie dürfen höchstens bis zu 50 v. H. überschritten werden.

Abschnitt XIX

Ergänzung der Lohnordnungen für die Sägewerksindustrie und das Holzgewerbe

§ 72

Für die Betriebe der Sägewerksindustrie und des Holzgewerbes (Abschnitt VI und VII der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940, Verwaltungsblatt 9/1940, Seite 107 und 108 ff.) gelten hinsicht-

lich der Gewährung von Wegezeit- und Fahrgeldentschädigung sowie Auslösung die Bestimmungen der Lohnordnung für das Bau- und Baunebengewerbe (Abschnitt XIV § 58 der Verordnung vom 7. Oktober 1940, Verwaltungsblatt 9/1940 Seite 115) und zwar auch hinsichtlich der Höhe der Auslösung.

Abschnitt XX

Ergänzung der Lohnordnung für das Schornsteinfegerhandwerk

§ 73

Die Lohnordnung für das Schornsteinfegerhandwerk (Abschnitt IX der Verordnung vom 31. Oktober 1940, Verwaltungsblatt 16/1940 Seite 271) wird wie folgt ergänzt:

Stellvertreter eines Bezirksschornsteinfegermeisters erhalten, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, einen

Lohn von 45 *R.M.* in der Woche nebst Zuschlag. Dieser Zuschlag beträgt bei Stellvertretung:

1. im Falle vorübergehender Verhinderung des Bezirksschornsteinfegermeisters, 20 v. H.,
2. im Falle der Nutzung des Kehrbezirks durch die Witwe oder minderjährige Kinder des verstorbenen Bezirksschornsteinfegermeisters, 30 v. H.

Abschnitt XXI

Ergänzung der Lohnordnung für das private Bewachungsgewerbe

§ 74

§ 43 der Lohnordnung für das private Bewachungsgewerbe, Abschnitt X der dritten Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 31. Oktober 1940 (Verwaltungsblatt 16/1940, Seite 272), erhält folgende Fassung:
„Mehrarbeitsstunden, d. h. Arbeitsstunden, die über die in § 42 festgelegte Arbeitszeit geleistet werden, werden vergütet mit:

	Ortsklasse:		
	I	II	III
<i>Rpf.</i> je Stunde	65	60	60

Von der Regelung der §§ 42 und 43 darf abgewichen und die Arbeitszeit von Fall zu Fall festgesetzt werden für solche Wachleute, denen die Bewachung eines einzelnen Gebäudes (Warenhauses, Fabrikgebäudes) und dergleichen übertragen ist (Separatwächter). Die tägliche Arbeitszeit darf jedoch 10 Stunden nicht überschreiten. Liegt in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vor, so kann die tägliche Höchst-arbeitszeit von 10 Stunden in eine Anwesenheitszeit von 12 Stunden gelegt werden.

Durch die in § 41 festgelegten Löhne ist auch die in Abs. 2 dieser Bestimmung vorgesehene Mehrarbeit abgegolten.“

Abschnitt XXII

Schlußbestimmungen

§ 75

Soweit in den vorstehenden Lohnordnungen nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Mehrarbeits- (Überstunden-), Nacht-, Schicht- und Feiertagszuschläge die Verordnung vom 10. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 10/1940, Seite 145).

§ 76

Für die in den Abschnitten II—XVIII erfaßten Gewerbe gilt der Abschnitt XX, § 76 bis § 79 der „Ver-

ordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 9/1940, Seite 122).“

§ 77

Die Verordnung tritt mit Beginn des Lohn- oder Gehaltsabrechnungsabschnittes in Kraft, in den der 1. April 1941 fällt.

Straßburg, den 10. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler.

Verordnung
über die Festsetzung von Erziehungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge im Elsaß
vom 10. März 1941

Zur Festsetzung von Erziehungsbeihilfen für gewerbliche Lehrlinge in der privaten Wirtschaft des Elsaß wird verordnet was folgt:

I

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt:

- a) **Räumlich:** für das Elsaß,
- b) **Fachlich:** für industrielle und handwerkliche Betriebe,
- c) **Persönlich:** für alle im Lehrverhältnis stehenden Lehrlinge.

II

Höhe der Erziehungsbeihilfen

§ 2

- a) Die Lehrlinge erhalten durch den Lehrherrn eine auf die normale Arbeitswoche abgestellte Erziehungsbeihilfe. Es ist unzulässig, ein Lehrgeld von dem Lehrling oder von dessen gesetzlichen Vertreter zu fordern.
- b) Den Lehrlingen ist bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

Die Unterrichtszeit in einer Berufsschule ist auf die Dauer der Arbeitszeit anzurechnen. Die Erziehungsbeihilfe ist für die Unterrichtszeit weiter zu zahlen.

- c) Nachstehende Sätze, die für eine 48stündige Arbeitszeit in der normalen Arbeitswoche gelten, sind

Mindestsätze und dürfen in keinem Fall unterschritten werden. Sie können dagegen durch den Lehrherrn bis zu 15 v. H. überschritten werden. Jede höhere Erziehungsbeihilfe bedarf der schriftlichen Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhänder der Arbeit.

Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung Erziehungsbeihilfen gewährt werden, die um mehr als 15 v. H. über den genannten Sätzen liegen, ist eine Meldung alsbald an den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, durch den Betriebsführer zu erstatten.

- d) Diese Regelung gilt für bestehende und für neue Lehrverhältnisse.
 - e) Soweit die Erziehungsbeihilfen den Betrag von 8,— *R.M.* ohne Kost und Wohnung, oder von 5,— *R.M.* mit Kost und Wohnung nicht überschreiten, wird die Gesamtheit der sozialen Lasten von dem Lehrherrn getragen (Invalidenversicherung, Krankenkasse usw.)
 - f) Leistet ein Lehrling regelmäßig — nicht nur gelegentlich — Mehrarbeit, so erhöht sich seine Erziehungsbeihilfe für jede über die 48stündige Wochenarbeitszeit hinausgehende Arbeitsstunde um eine besondere Mehrarbeitsvergütung. Liegt der Erziehungsbeihilfe eine höhere betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit zugrunde, so tritt diese anstelle der 48stündigen Wochenarbeitszeit.
- Die Mehrarbeitsvergütung der Lehrlinge beträgt je Mehrarbeitsstunde

im 1. Lehrjahr	40 v. H.
" 2. "	60 v. H.
" 3. "	90 v. H.

des verordneten und, in Ermangelung einer einschlägigen Lohnordnung, des betrieblichen Facharbeiterstundenlohnes im ersten Jahre nach der Lehre, mindestens jedoch 20 *Rpf.*

§ 3

Metallgewerbe

Folgende Sätze gelten für alle metallverarbeitenden und -bearbeitenden Gewerbe einschließlich folgender Berufe: Schlosser, Mühlenbauer, Schmiede, Dreher, Gießer, Blechner, Installateure, Kupferschmiede, Kraftfahrzeughandwerker, Büchsenmacher, Messerschmiede, Mechaniker, Elektroneninstallateure, Elektrofahrzeugmechaniker, Chirurgiemechaniker, Bandagisten, Orthopädiemechaniker, Gold- und Silberschmiede und Graveure, Ziseleure, Vergolder, Optiker, Feinmechaniker, Uhrmacher, Zahntechniker.

Ortsklasse	Lehrhalbjahr								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
I	2,-	4,-	6,-	8,-	10,-	12,-	14,-	16,-	<i>R.M.</i>
II	1,80	3,60	5,40	7,20	9,-	10,80	12,60	14,40	"
III	1,60	3,20	4,80	6,40	8,-	9,60	11,20	12,80	"

Werden dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt, so kann ein angemessener Abschlag von der Erziehungsbeihilfe erfolgen.

§ 4

Graphische- und papierverarbeitende Gewerbe

Nachstehende Erziehungsbeihilfen gelten in allen Ortsklassen für Betriebe und Betriebsabteilungen des Hoch-, Flach- und Tiefdrucks, der Druckformenherstellung, der Buchbinderei, der Papierverarbeitung, der Schriftgießerei und Messinglinienherstellung, der Vervielfältigung und des Verlags. Ausgenommen sind die Kartonnagen- und Etnuisindustrie, sowie die Lampenschirmherstellung.

Ohne Kost und Wohnung:

1. Lehrjahr	5,-	<i>R.M.</i>
2. "	8,50	"
3. "	12,-	"
4. "	16,-	"

Mit Kost und Wohnung:

1. Lehrjahr	1,-	<i>R.M.</i>
2. "	2,-	"
3. "	4,-	"
4. "	8,-	"

§ 5

Holzgewerbe
(soweit nicht in § 8 erfasst)

Es werden folgende Erziehungsbeihilfen gewährt:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr						
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
I	2,50	4,-	6,50	8,-	10,-	12,-	<i>R.M.</i>
II	2,-	3,-	4,50	6,-	7,50	9,-	"
III	1,50	2,50	3,50	5,50	6,50	7,50	"

Werden dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt, so kann ein angemessener Abschlag von der Erziehungsbeihilfe erfolgen.

§ 6

Nahrungsmittelgewerbe

Es werden folgende Erziehungsbeihilfen gewährt:

a) **Großbrauereien** (Brauereien, die mehr als 20 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen).

In allen Ortsklassen	Lehrjahr			
	1.	2.	3.	
Ohne Kost und Wohnung	12,-	15,-	22,-	<i>R.M.</i>
Mit Kost und Wohnung	9,-	12,-	15,-	"

b) **Mittel- und Kleinbrauereien** (Brauereien, die bis zu 20 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen).

In allen Ortsklassen	Lehrjahr			
	1.	2.	3.	
Ohne Kost und Wohnung	12,-	15,-	18,-	<i>R.M.</i>
Mit Kost und Wohnung	5,-	8,-	11,-	"

c) **Mühlen, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien.**

In allen Ortsklassen	Lehrjahr			
	1.	2.	3.	
Ohne Kost und Wohnung:				
I und II	11,-	13,-	15,-	<i>R.M.</i>
III	9,90	11,70	13,50	"

Mit Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrjahr			
	1.	2.	3.	
I und II	2,-	4,-	6,-	<i>R.M.</i>
III	1,80	3,60	5,40	"

§ 7

Bekleidungs-gewerbe

a) Herrenmaßschneiderei und Kürschnerei.

Es werden folgende Erziehungsbeihilfen gewährt:

Ohne Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
I	3,—	3,50	5,—	7,—	9,—	12,— <i>R.M.</i>
II	1,75	2,25	3,50	4,—	5,—	6,— "
III	1,50	2,—	3,—	3,50	4,—	5,— "

Werden dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt, so sind folgende Erziehungsbeihilfen in allen Ortsklassen zu zahlen.

1. Lehrjahr	0,50 <i>R.M.</i>
2. "	1,— "
3. "	2,— "

b) Damenschneiderei, Putzmacherei, Strickerei, Stickerie, Plätterei, Wäscherei, Friseur-gewerbe.

Die folgenden Erziehungsbeihilfen gelten in allen drei Ortsklassen:

Ohne Kost und Wohnung:

1. Lehrhalbjahr	1,— <i>R.M.</i>
2. "	2,— "
3. "	3,— "
4. "	4,— "
5. "	5,— "
6. "	6,— "

Mit Kost und Wohnung:

1. Lehrjahr	0,50 <i>R.M.</i>
2. "	1,— "
3. "	2,— "

c) Schuhmacherei.

Es werden folgende Erziehungsbeihilfen gewährt:

Ohne Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
I	1,—	2,—	3,—	4,—	5,—	6,— <i>R.M.</i>
II	1,—	1,50	2,—	2,50	3,—	4,— "
III						

Mit Kost und Wohnung in allen drei Ortsklassen:

1. Lehrjahr	0,50 <i>R.M.</i>
2. "	1,— "
3. "	2,— "

d) Sattlerei.

Es werden folgende Erziehungsbeihilfen gewährt:

Ohne Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
I	5,—	6,—	7,—	8,—	9,—	10,— <i>R.M.</i>
II	4,50	5,40	6,30	7,20	8,10	9,— "
III	4,—	4,80	5,60	6,40	7,20	8,— "

Mit Kost und Wohnung (in allen Ortsklassen):

1. Lehrjahr	1,— <i>R.M.</i>
2. "	2,— "
3. "	3,— "

§ 8

Bau- und Baunebengewerbe

Nachstehende Sätze gelten sachlich:

a) für alle im Abschnitt XIV der Lohnordnung vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Nr. 9/40 des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Seite 95 ff.) aufgezählten Berufe des Bau- und Baunebengewerbes.

b) für die im Abschnitt VII § 36, Gruppen b und d derselben Lohnordnung angeführten Berufe des Holzgewerbes.

Lehrlinge, die vor dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Lehre getreten sind, erhalten, ohne Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
I	4,—	6,—	8,—	10,—	12,—	16,— <i>R.M.</i>
II	3,60	5,40	7,20	9,—	10,80	14,40 "
III	3,40	5,10	6,80	8,50	10,20	13,60 "

Lehrlinge, die nach dem vollendeten 16. Lebensjahr in die Lehre getreten sind, erhalten, ohne Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
I	6,—	8,—	10,—	14,—	18,—	22,— <i>R.M.</i>
II	5,40	7,20	9,—	12,60	16,20	19,80 "
III	5,10	6,80	8,50	11,90	15,30	18,40 "

Werden dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt, so kann ein angemessener Abschlag von der Erziehungsbeihilfe erfolgen.

§ 9

Schornsteinfegergewerbe

Es werden folgende Erziehungsbeihilfen gewährt:

Mit Kost und Wohnung (in allen Ortsklassen):

1. Lehrjahr	1,—	R.M.
2. "	2,—	"
3. " 1. Halbjahr	3,—	"
2. " 2. Halbjahr	5,—	"

Können in besonderen Fällen Kost und Wohnung nicht gewährt werden, so hat der Lehrherr dem Lehrling als tägliche zusätzliche Entschädigung den Betrag zu vergüten, der im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen als Wert der Sachbezüge angenommen wird.

§ 10

Sonstige Gewerbe

Email-, Glas- und Porzellanmaler, Glaschleifer, Vulkanisierer, Musikinstrumentenhersteller, Photographen, Färber, Glas- und Gebäudereiniger usw. erhalten folgende Erziehungsbeihilfen:

Ohne Kost und Wohnung:

Ortsklasse	Lehrhalbjahr								
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
I	2,—	4,—	6,—	8,—	10,—	12,—	14,—	16,—	R.M.
II	1,80	3,60	5,40	7,20	9,—	10,80	12,60	14,40	"
III	1,60	3,20	4,80	6,40	8,—	9,60	11,20	12,80	"

Werden dem Lehrling Kost und Wohnung gewährt, so kann ein angemessener Abschlag von der Erziehungsbeihilfe erfolgen.

Straßburg, den 10. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

III

Schlußbestimmungen

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Verordnung kann der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhänder der Arbeit, zulassen.

§ 12

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe bestraft.

§ 13

Durchführungsbestimmungen

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Lohnwoche in Kraft, in die der 1. April 1941 fällt.

Verordnung
über die Lohnzahlung an Feiertagen in der privaten Wirtschaft im Elsaß
vom 21. März 1941

§ 1

Für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontags, des 1. Mai, sowie des ersten und zweiten Weihnachtsfeiertages ausfällt, ist den Gefolgschaftsmitgliedern der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen.

Dies gilt nicht, soweit der Neujahrstag, der 1. Mai und die Weihnachtsfeiertage auf einen Sonntag fallen.

§ 2

Zeitlohnarbeiter erhalten den Lohn für die ausgefallenen Arbeitsstunden, Akkord- und Prämienarbeiter den Lohn, den sie als durchschnittlichen Verdienst in der ausgefallenen Zeit verdient haben würden.

§ 3

Fällt ein Feiertag auf einen Wochentag, an dem die Arbeit regelmäßig infolge Kurzarbeit ruht, so besteht kein Anspruch auf Bezahlung. Ist die Arbeitszeit an einem solchen Wochenfeiertag regelmäßig verkürzt, so sind die ausfallenden Arbeitsstunden nur dann zu vergüten, wenn die regelmäßige Gesamtarbeitszeit in der Woche (ohne Wochenfeiertage) mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei einer Wochenarbeitszeit von 24 Stunden oder weniger (ohne Wochenfeiertage) ist, entgegen der in § 1 und § 2 dieser Verordnung getroffenen Regelung, die an den Wochenfeiertagen ausfallende Arbeitszeit nicht zu vergüten. Sie ist jedoch an den übrigen Wochentagen derselben oder der beiden folgenden Wochen nachzuholen, damit auch hier dem Gefolgschaftsmitglied ein Arbeitsausfall durch die Wochenfeiertage nicht entsteht.

§ 4

Die Gefolgschaftsmitglieder in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen (einschließlich der Musiker und Kapellenleiter) haben für Arbeiten, die sie an den im § 1 genannten Feiertagen über 6 Stunden hinaus leisten, Anspruch auf je einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes; dieser ist in Höhe des Urlaubsgeldes zu zahlen. Der freie Tag ist — neben den vorgeschriebenen Ruhezeiten — spätestens 5 Wochen nach dem Feiertag zu gewähren.

In Bade- und Ausflugsorten kann die Freizeit, die in die Saison fällt, abweichend von Absatz 1 an das Ende der Saison verlegt werden.

Während der Dauer des Krieges kann die Freizeit, abweichend von Absatz 1, im Anschluß an einen Urlaub gewährt werden. Die Freizeit ist spätestens bis

Straßburg, den 21. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

zum Ende des Kalenderjahres zu gewähren, in dem das Gefolgschaftsmitglied den Anspruch auf die Freizeit hat.

§ 5

Gefolgschaftsmitglieder, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach den in § 1 genannten Feiertagen ohne genügende Entschuldigung der Arbeit fernbleiben, haben keinen Anspruch auf Bezahlung der betreffenden Feiertage.

Das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder, die vor solchen Feiertagen Urlaub erhalten oder eine Familienheimfahrt angetreten haben, wenn sie aus eigenem Verschulden die Arbeit nicht an dem für die Arbeitsaufnahme nach den Feiertagen festgelegten Zeitpunkt wieder aufnehmen.

§ 6

Heimarbeiter erhalten für jeden in § 1 genannten Feiertag als Feiertagsgeld einen Betrag in Höhe von einem Halb v. D. der in einem Zeitraum von 6 Monaten an sie ausgezahlten Arbeitsentgelte ohne die Unkostenzuschläge. Hierbei ist für den Ostermontag, den 1. Mai, falls er auf einen Wochentag fällt, und den Pfingstmontag der Zeitraum vom 16. Dezember bis zum 15. Juni, für die auf Wochentage fallenden Weihnachts- und Neujahrsfeiertage der Zeitraum vom 16. Juni bis zum 15. Dezember zu Grunde zu legen.

Das Feiertagsgeld für den Oster- und Pfingstmontag und den 1. Mai ist spätestens bei der ersten Entgeltzahlung nach dem 15. Juni auszuführen; vor dem 1. Mai soll eine angemessene Abschlagszahlung erfolgen. Das Feiertagsgeld für die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ist spätestens bei der letzten Entgeltzahlung vor Weihnachten auszuführen.

§ 7

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können auf begründeten Antrag durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - Referat: Reichstreuhändler der Arbeit, Straßburg, Möllerstraße 6, zugelassen oder angeordnet werden.

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe belegt, soweit nicht andere Gesetze eine höhere oder andere Strafe androhen.

§ 9

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Verordnung
über die Abwicklung der Kompensationsklassen für Familienzulagen im Elsaß
vom 24. März 1941

§ 1

Alle bisher über Kompensationsklassen verrechneten Familienzulagen werden durch die Betriebsführer oder durch die Kompensationsklassen bis zum 19. April 1941 weiter bezahlt. Von diesem Zeitpunkt an ist die Zahlung solcher Zulagen im Elsaß einzustellen.

Die in der „Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien im Elsaß vom 10. März 1941“ (Verordnungsblatt Nr. 11, Seite 211) festgesetzten und durch die Finanzämter auszahlenden Vergütungen treten an die Stelle der bisherigen Familienzulagen.

§ 2

Der § 5 der Verordnung über die Lohn- und Preisgestaltung im Elsaß vom 11. August 1940 (Verordnungsblatt 1941, Seite 203) und der § 6 der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940 (Verordnungsblatt 1940, Seite 98) werden mit Wirkung vom 20. April 1941 aufgehoben.

Die in einzelnen Lohnordnungen gesondert aufgeführten Sozial- oder Familienzulagen aller Art sind auch weiterhin in der vorgesehenen Höhe zu vergüten. (Z. B. §§ 14, 21, 67, 73 usw. der Verordnung über die Regelung der Löhne in der privaten Wirtschaft im Elsaß vom 7. Oktober 1940). Andere Familienzulagen werden durch die Betriebsführer nicht mehr bezahlt.

§ 3

Die den Kompensationsklassen für Familienzulagen im Elsaß auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1932 über die Familienzulagen erteilte ministerielle Genehmigung wird mit Wirkung vom 20. April 1941 zurückgenommen.

Die Liquidation der Kompensationsklassen beginnt mit diesem Tage und wird in Durchführungsanordnungen geregelt.

Entgegenstehende Bestimmungen aller Art sind aufgehoben.

Strasbourg, den 24. März 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

§ 4

Mit Wirkung vom 1. April 1941 wird der § 27 der Verordnung über die Beitragspflicht zur Arbeitslosenhilfe im Elsaß vom 18. Dezember 1940 (Verordnungsblatt Nr. 24/1940, Seite 469) aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkt an sind die Arbeitgeberanteile, wie sie in der Verordnung festgelegt sind, abzuführen.

§ 5

Ausnahmen von der vorliegenden Verordnung können durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - oder die von ihm beauftragten Stellen zugelassen oder angeordnet werden.

§ 6

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die die Vorschriften dieser Verordnung oder ihre Durchführungsbestimmungen umgangen werden. Wer Vorschriften der Verordnung oder ihren Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, kann durch den Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - mit Ordnungsstrafen in unbeschränkter Höhe belegt werden.

§ 7

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die Anordnungen zur Ergänzung, Änderung und Durchführung dieser Verordnung.

§ 8

Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.